

# Die Geschichte der Kirchenpfünde und die Einführung der Reformation in Kappeln.

Von Pastor STOCKS in Arnis.

Die Geschichte der Einführung der Reformation in Kappeln ist von der der Säkularisation des dortigen, bekanntlich dem Domkapitel in Schleswig gehörigen Kirchenguts nicht zu trennen. Zum Verständnis der hiermit zusammenhängenden, durch einen großen Teil des 16. Jahrhunderts sich hinziehenden Entwicklung ist es daher angebracht, zunächst einen Blick auf die Entstehung der Kappelner Kirchenpfünde zu werfen, um so mehr, als die bisherigen Darstellungen<sup>1)</sup> noch manches bedeutungsvolle Moment entweder ganz außer acht gelassen oder doch nicht genügend gewürdigt haben.

Der Name der Stadt Kappeln setzt uns in den Stand, auch bei dem Fehlen direkter Nachrichten doch Schlüsse auf die Entstehungsgeschichte des heutigen Ortes zu ziehen<sup>2)</sup>. Dieser Name

---

<sup>1)</sup> In Betracht kommen vor allem v. SCHRÖDER, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, Schleswig 1827, S. 442 ff. SCHOLTZ, Über die Ansiedelung auf Arnis im Jahre 1667, Schleswig 1835. KINDT im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. 1, S. 660 ff. (Danach ist gearbeitet SCHARF, Beschreibung und Geschichte der Insel Arnis, Schleswig 1838.) JENSEN, Angeln, Flensburg 1844, S. 227 ff., 385 ff. JENSEN, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, Flensburg 1841, S. 1406 ff.

<sup>2)</sup> Daß es in vorhistorischer Zeit in unmittelbarer Nähe des heutigen Kappeln Siedlungsstätten gegeben hat, geht aus verschiedenen Anzeichen hervor. Auf der Feldmark des bei Kappeln gelegenen Hofes Dothmark ist vor Jahren ein Urnenfriedhof und ein Grabhügel gefunden worden. An den Namen des genannten Hofes selbst knüpft sich die Sage, es habe dort einst ein Dorf gelegen, dessen Bewohner größtenteils an der Pest starben (daher der Name »Dothmark« = Feld der Toten), worauf die Überlebenden nach

beweist, daß höchstwahrscheinlich zunächst dort eine Kapelle bestanden hat, in deren Nähe sich dann Menschen angesiedelt haben. Da diese Kapelle, wie wir sehen werden, dem heiligen Nikolaus, dem Schutzpatron der Seeleute, geweiht war, so werden wir nicht fehl gehen mit der Annahme, daß dieselbe zunächst ohne Rücksicht auf Anwohner zur Andacht für vorbeifahrende Schiffer bestimmt war: den Gefahren der nahen Ostsee entgegengehend oder denselben entronnen, mochten sie gerne dankend oder bittend vor dem Heiligenbild sich neigen. Bekanntlich war Schleswig um das Jahr 1000 ein recht bedeutender<sup>1)</sup> Handelsort, dessen Ruf sogar bis zu den Arabern gedungen war. Die Stadt diente dem Handel zwischen Ostsee und Nordsee als Umschlagsplatz. Schon sehr früh<sup>2)</sup> mag an der Stätte des nachmaligen Kappeln eine Kapelle des heiligen Nikolaus entstanden sein<sup>3)</sup>. Bald mögen sich auch Handeltreibende bei der Kapelle angesiedelt haben.

Diese Auffassung, die sich uns aus dem Namen des Orts ergeben hat, finden wir nun sofort in der ältesten Urkunde, in

---

dem jenseits der Schlei gelegenen Loitmark (= Feld der Lebendigen) übersiedelten. Ist das auch nur Sage, so scheint doch der Name eines neben Dothmark gelegenen Feldes »Woibyfeld« auf das einstige Vorhandensein eines Dorfes Woiby (vielleicht von »Wade« (Fischernetz), plattdeutsch »Woi«, herzuleiten?) hinzudeuten. Das unweit Kappeln belegene »Hühholz« deutet mit dem Wortteil Hü (Hy) auf Riesenbetten hin, und in der Tat haben mir Einwohner von Kappeln, die ich darüber befragte, bestätigt, daß es dort einst derartige Grabstätten gegeben hat. Das bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts vorkommende, damals nach Rabenkirchen eingepfarrte Kasselby scheint mit dem heutigen Kappelholz, westlich von Kappeln, identisch zu sein.

1) JENSEN, Angeln, S. 58. DR. GEORG JACOB, Ein arabischer Bericht-erstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte, Berlin 1890, S. 12.

2) In König Waldemars Erdbuch von 1231 wird Kappeln naturgemäß nicht erwähnt, da hier lediglich die dem Könige gehörigen Güter aufgezählt werden. Der von HEIMREICH-WALTHER, Schlesiwigische Kirchenhistorie, Schleswig 1683, S. 121, veröffentlichte Catalogus oder Register aller Pröbsteien, Kirchen und Capellen des Schlesiwigischen Bißthumen, in welchem Cappell neben Ravenkier, Sünderbrarup, Borne u. a. erwähnt wird, gehört nicht, wie man früher meinte, der Zeit 1300—05 an, wonach also in Kappeln damals schon eine Kirche bestanden hätte, sondern einer viel späteren.

3) Der Christophorus im heutigen Kappeler Stadtwappen mag darauf hindeuten, daß hier auch schon sehr früh eine Fährre zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Angeln und Schwansen bestanden hat.

welcher Kappeln erwähnt wird, bestätigt. Im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig findet sich nämlich eine am Fest der Enthauptung Johannis 1510 von Herzog Friedrich I. beglaubigte Abschrift<sup>1)</sup> einer von Otto Lembek, genannt Rameskop, Ritter, 1357 ausgestellten Urkunde, worin der Genannte bezeugt: *me ex relatu bonorum didicisse et veraciter percepisse bona infra scripta, videlicet quaedam bona in Wetekiell<sup>2)</sup> per Johannem Laurentii capellae beati Nicolai in Capell et quaedam dicta Bindietemarck per dominam Eddelem sororem ipsius Johannis bonae memoriae donata et legata cum bonis apud eandem Capellam situatis, in quibus resident quidam coloni, super quibus ipsa capella ab origine exstat aedificata legaliter et fundata, praedictae capellae et specialiter sacerdoti, qui pro tempore fuerit, licet ipsam contra deum et iustitiam ad tempus aliquot occupatam habui, cum omnibus iuribus, fructibus et pertinentiis, derivationibus et plene cum omni iure, prout denominatio placiti et etiam ecclesiastica super hoc prius decreverat, dinoscuntur perpetuo pertinere.*

Aus dieser Urkunde gewinnen wir folgendes Bild: Während alles umliegende Gebiet<sup>3)</sup> königlich war, ist die Kapelle auf eigenem Grund und Boden entstanden. Neben ihr haben sich Kolonisten angesiedelt. Zwischen 1231 und 1357 haben Herr Johannes und Frau Eddele, Kinder des Laurentius, der Kapelle Güter geschenkt, diese hat Otto Lembek geraubt, sie aber 1357 zurückgeben müssen.

Zu der Angabe unseres Dokuments kommt noch eine früher im Pastoratarchiv zu Kappeln aufbewahrte, jetzt nicht mehr kontrollierbare Nachricht: »de Appelgarden Vro Eddele, de hefft gegeuen enen Hamen tho Ellenberge neuen dem Strome.« Hiernach ist Frau Eddele, wahrscheinlich durch Heirat, eine Zugehörige des Geschlechts der Appelgard (Abildgaard) gewesen. Wenn sie über das nördlich von Kappeln an der Schlei belegene Benedictusmark, eine Hölzung, und über Heringszäune in der Schlei verfügen konnte, so ist sie wahrscheinlich Besitzerin von Roest, und ihr Bruder,

1) Schleswig Nr. 29.

2) Da die Urkunde schon anderweitig publiziert ist, so ist die Orthographie des Originals nur in den Eigennamen beibehalten.

3) Vergl. König Waldemars Erdbuch, veröffentlicht von NIELSEN, Liber Censu Daniae, Kong Valdemar den andens Jordebog, Kopenhagen 1873.

Herr Johannes, der nur eine Hufe in dem weiter von Kappeln entfernten Wittkiel schenken konnte, möglicherweise Besitzer des dort in der Nähe belegenen Toestorf gewesen. Wenn Frau Eddele so selbständig über Ländereien von Roest verfügen konnte, so mag sie es ihrem Gemahl Abildgaard mit in die Ehe gebracht haben. Um 1231 waren Roest, Toestorf, Schörderup, Rabenkirchen u. a. königlicher Besitz. Seit gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Prozeß der Veräußerung der königlichen Güter an den Adel, zunächst an den schleswigschen Uradel, begann, mag Herr Laurentius, der jedenfalls diesem Adel zugehörte, in den Besitz der Umgegend von Kappeln gekommen sein und seine Güter an seine Kinder vererbt haben<sup>1)</sup>.

Die Landesgeschichte lehrt uns, daß etwa seit Anfang des 14. Jahrhunderts der holsteinische Adel in Schleswig vorzudringen beginnt. Ihm gehört auch das ursprünglich unweit Rendsburg ansässige Geschlecht der Lembek an. Den acht Söhnen des 1335 verstorbenen Ritters Gottschalk von Lembek, darunter Emeke (als fünfter), Otto und Tymmo (als siebenter und achter), hatte der ihnen augenscheinlich gewogene Herzog Waldemar in demselben Jahre eine area östlich von der Erlöserkirche in Schleswig samt allen Rechten und Freiheiten auf ewige Zeiten verliehen. Die Mehrzahl der acht Brüder war nachmals in Nordschleswig begütert. Nur Emeke besaß Mohrkirch in Angeln, das seine Erben später an den Orden des heiligen Antonius verkauften. Der uns in erster Linie interessierende Otto, der zwischen den Jahren 1313 und 1365 erwähnt wird, besaß Boller im Amt Veile. Wenn er so gegen das Kirchengut der Nikolaus-Kapelle verfahren konnte, wie er laut unserer Urkunde getan hat, dann muß er auch in unmittelbarer Nähe des nachmaligen Kappeln begütert gewesen sein. Da Buckhagen sich um die angegebene Zeit im Besitz der Familie Sehestedt befand, so kann nur Roest in Betracht kommen. Wenn die Kinder des Laurentius nach allem, was wir über die politische Stellung des schleswigschen Uradels in jener Zeit wissen, Partei-gänger des Königs waren, so standen die Lembeks ebenso gewiß

<sup>1)</sup> Von Interesse ist, daß 1345 als Besitzer eines Teils des vormals dem König gehörigen Guts Wippendorf ein Herr Nikolaus Laurenson erscheint. Er könnte ein Bruder des oben besprochenen Geschwisterpaares und Herr Laurentius danach zwischen Kappeln und Gelting recht begütert gewesen sein.

auf seiten des Herzogs. Während der langwierigen Kämpfe um den Besitz des Herzogtums Schleswig zwischen König und Herzog im Laufe des 14. Jahrhunderts, die 1386 dem letzteren Schleswig einbrachten, wird sich Otto Lembek in den Besitz von Roest gesetzt haben. Sein pietätloses Vorgehen gegen die seitens der Laurentiuskinder gemachte Schenkung zeigt meines Erachtens, daß das schwerlich auf gütlichem Wege geschehen ist. Die Lembeks scheinen überhaupt ein zu Gewalttaten neigendes Geschlecht gewesen zu sein. Emeke soll seinen Hof Mohrkirch zu einem argen Raubnest gemacht haben. Ein in der Nähe von Lügumkloster begüterter späterer Angehöriger des Geschlechts verfuhr gegen dieses Kloster genau ebenso wie Otto gegen die Nikolauskapelle.

Der Priester der Kapelle zu Kappeln<sup>1)</sup> hat natürlich gegen Ottos Gewalttat Klage erhoben. Jedenfalls mußte Otto das Geraubte der Kapelle und besonders dem Priester zurückgeben und sich samt seinen Brüdern Emeke und Tymmo<sup>2)</sup> Deo et beato Nicolao et sacerdoti in Capell gegenüber verpflichten, sich bei Strafe des Kirchenbanns nicht mehr daran zu vergreifen.

Ob Otto sein Wort gehalten hat, wissen wir nicht. Jedenfalls wird er bald nach 1365 gestorben sein.

Nach dem Dokument von 1357 hören wir für ein halbes Jahrhundert nichts mehr von Kappeln. Erst 1406 beginnen die Urkunden wieder zu reden. Sie zeigen, daß das Verfügungsrecht über das »Kerklenen Cappel« damals den Sehesteds zustand. Nach einem »an dem daghe ad vincla Petri daghe« 1406 ausgestellten Kaufbrief<sup>3)</sup> verkauften nämlich die Knappen Hartwig, Reimer und Poppe Sehestedt das in ihrem Besitz befindliche »neghedeel« von Grödersby, Pagerö, Ekenis, Faulück, Dollerot »unde mit den Kerklenen Cappel« und Rabenkirchen an Königin

<sup>1)</sup> Der Name kommt in unserer Urkunde schon vor.

<sup>2)</sup> Weshalb hier beide als Bürgen erscheinen, ist nicht ganz klar. Emeke vielleicht deshalb, weil er in dem nahegelegenen Mohrkirch begütert war. Wo Tymmo ansässig war, wissen wir nicht. Seine Nachkommen weisen nach Nordschleswig; sein Sohn Syverd kommt mehrfach auf Urkunden der Pogwisch vor, die später im Besitz von Grödersby, Pagerö usw. erscheinen.

<sup>3)</sup> Veröffentlicht bei VON STEMANN, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogthum Schleswig, Bd. III (1867), S. 34, Nr. 26.

Margarethe von Dänemark <sup>1)</sup>). Unmittelbar darauf <sup>2)</sup>) hat Marga-

<sup>1)</sup> Aus dem Wortlaut der Urkunde geht unzweideutig hervor, daß die Sehesteds über die Pfründen zu Kappeln und Rabenkirchen das alleinige Verfügungsrecht hatten, während sie in Grödersby usw. nur Miteigentümer waren. — Ein interessantes Rätsel gibt uns eine in der 1445/50 (HANSEN-JESSEN, Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig, S. 12) abgefaßten, letztlich allerdings auf ältere Register, besonders das von 1352, zurückgehenden Redituum designatio sich findende Notiz auf. Es heißt dort in dem »Bona communitalis prebendarum« überschriebenen Abschnitt (HANSEN-JESSEN, S. 86): Item Eddele filia domini Jacobi Joonsen contulit capitulo omnia bona tam patrimonialia quam materna, ubicunque locorum sita, tam in Pauerude quam alibi, dummodo pars illorum Benedicto impignorata pro X marc. lub. tempore debito redimatur, que quidem bona ipsa Edele Ludolpho Zesteden scotavit in placita Slesherde et idem Ludolphus nomine et iussu eiusdem Edele capitulo Sleswicensi postmodum scotavit. Modo Paverude atinet fabrice ecclesie preface, quod emebatur cum bonis Grodersbuy. Die Verschötung dieser Güter an das Kapitel muß mit dem oben in Rede stehenden Verkauf derselben seitens der drei Brüder Sehestedt identisch sein, um so mehr als auch in unserer Notiz erwähnt wird, daß Pagerö und Grödersby käuflich seitens der fabrica ecclesiae, d. h. seitens des Structuarius, erworben worden seien. Jener Ludolph Sehestedt ist uns ganz unbekannt (vgl. VON STE-MANN, Geschichte der Familie Sehestedt in der Zeitschrift, Bd. 1, S. 54 ff.); es liegt aber nahe, ihn mit Poppe zu identifizieren. Wer aber jene Eddele ist, auf deren Anordnung Ludolph Sehestedt die erworbenen Güter weiter verschötete an das Kapitel, bleibt ein Rätsel. Wenn man sie doch mit der oben genannten Frau Eddele, der Schwester des Johannes Laurentii, identifizieren dürfte! Beide sind in der Umgegend von Kappeln begütert, beide sind mehr oder weniger deutlich als Erbtöchter bezeichnet. Die letztgenannte Eddele verschenkt ein »Feld des Benedictus« an die Kapelle in Kappeln, die erstgenannte hat einen Teil ihres Besitzes an einen Benedictus verpfändet, dessen Name auch nach Wiedereinlösung des Pfandguts sehr wohl an demselben haften bleiben konnte. HANSEN ist geneigt, diesen Benedictus, der nach ihm um 1350 gelebt hätte, den Ahlefelds zuzurechnen: Könnte es nicht ein Sehestedt gewesen sein, da dieses Geschlecht um 1340 in Gelting und Buckhagen ansässig war? Nach allem scheinen die beiden Eddeles auch zeitlich zusammenzufallen, da nach dem Dokument Otto Lembeks Frau Eddele 1357 sehr wohl noch am Leben sein konnte — nur Herr Johannes ist durch »bonae memoriae« als verstorben bezeichnet — und schon 1406 der Verkauf stattfand. Wenn ich annehmen dürfte, daß Johannes Laurentii »Johannes, Nachkomme des Laurentius« bedeutete, dann wäre ich geneigt, beide Eddeles zu identifizieren und als ihre Besitznachfolger auf Roest die Sehesteds zu betrachten. Herr Otto Lembek könnte dann allerdings, wenn überhaupt, nur sehr vorübergehend auf Roest geschaltet haben. Jedenfalls ist er, wie wir oben sahen, nur ein Usurpator gewesen.

<sup>2)</sup> IV fer. ante f. Laurentii (4. August) 1406. Die Schenkungsurkunde

rethe, die inzwischen auch den Rest von Grödersby, Pagerö usw. von den Pogwischs käuflich erworben hatte<sup>1)</sup>, »alle desse ghut myt allen breuen, als dyt ghut uns wart van den Pogwischen unde van den Zeesteden unde myt den 2 kerkelenen Cappel unde Rauenger . . . gheuen to der domkerken in Sleswich buwinge in aller mate, also nascreuen steit: dat de bischop to Sleswich unde de ghenne ut deme capitele, de der kerken buwinge vorstan« dafür für sie und ihre Familie Messen lesen sollten.

Somit war das Domkapitel in den Besitz des Kappeler Kirchenlehens gekommen. Dasselbe gehörte fortan bestimmungsmäßig zu der Pfründe des Dombaumeisters, welche damals Herr Hinrik van den Zee, nachmals Bischof, innehatte. Natürlich residierte der Baumeister nicht selbst in Kappeln, sondern er wird die Kapelle bezw. Kirche durch einen Vikar haben bedienen lassen. Er kam alljährlich nach Kappeln, um Visitation zu halten; er wurde als der vorgesetzte Herr empfangen und nahm Aufenthalt in der »Wedeme« (Pfarrei), wobei er seinen Namen in das für diesen Zweck bestimmte »Kirchenbuch« eintrug. Auch Kirchenbücher bezw. Kirchenregister wird man seit dieser Zeit geführt haben<sup>2)</sup>. Ebenso wird das finanzielle Verhältnis zwischen Kapitel bezw. Bischof und der Nikolauskirche damals festgestellt worden sein: Nach dem liber Censualis episcopi Slesvicensis<sup>3)</sup> von 1436 war die Kirche veranlagt, für den Rektor aufzubringen (vgl. l. c., p. 499): Cappel XX modios avenae, prius, anno videlicet XL°,

---

findet sich Repertorium diplomaticum regni danici mediaevalis III, 1, Kopenhagen 1899, p. 74 sq.

<sup>1)</sup> Laut Verschöpfungsurkunde vom Sunte Marien Magdalenen Avende 1406 (abgedruckt bei VON STEMANN, a. a. O., S. 32, Nr. 24), bestätigt durch Herzogin Elisabeth (VON STEMANN, a. a. O., Nr. 25). Bezeichnenderweise wird hier, wo die Pogwischs als Hauptverkäufer in Betracht kommen, Kappeln nicht erwähnt. Sie hatten eben mit Kappeln ihrerseits nichts zu tun.

<sup>2)</sup> Nach Zeugenaussagen vom 26. Oktober 1579 (Schliesharder Dingswinde im Aktenkonvolut C XIV, Nr. 6 des Schleswiger Staatsarchivs) waren die betreffenden »Kerkeboken« und »Kerkenregister« damals 150 bezw. 200 Jahre alt.

<sup>3)</sup> Bei LANGEBEK, Scriptorum rer. dan. VII, p. 456 sqq. Vgl. HANSEN-JESSEN, S. 241.

dedit XXVIII<sup>1)</sup>. Nach dem Cathedraticum<sup>2)</sup> hatte Kappeln wie Ulsnis, Rabenkirchen, Toestrup und andere Kirchen (im Gegensatz zu den Kapellen)<sup>3)</sup> zwölf solidos aufzubringen.

Die Freigebigkeit der Königin scheint bei dem Adel böses Blut gemacht zu haben. Kappeln scheint in die Wogen des damals wieder akut gewordenen Streits um das Herzogtum Schleswig hereingerissen worden zu sein. In den von LANGEBEK<sup>4)</sup> veröffentlichten Acta processus inter Ericum regem Daniae ab una et ducem Slesvicensem ac comites Holsatiae ab altera parte de ducatu Slesvicensi aus dem Jahre 1424 findet sich (p. 289) folgende für die Geschichte der Kirche zu Kappeln bisher noch nicht verwertete Notiz: Item familiares domini Schampenverch [l. Scharpenberch] captivaverunt rusticum colonum Domini Erici Krummedich et receperunt sibi ad valorem XII solidorum engelsche, ultra quod exacionarunt ab eo unum oro affene. Item propter ecclesiam in Kappellem, quam violenter detinent et hodierna die occupant cum injustitia. Hiernach hat ein Herr von Scharfenberg vor 1424 einen Mann des seit etwa 1400 als Drost von Schleswig hochangesehenen, in Rundhof, Brunsbüll u. a. begüterten Erich Krummedieck gefangen genommen und zugleich die Kirche zu Kappeln, jedenfalls mit ihrer Pfründe, gewaltsam besetzt. Die Scharfenbergs sind ein lauenburgisches Adelsgeschlecht, doch kommen sie seit etwa 1400 auch in Nordschleswig vor: ein Joannes Scarpenbergius, miles de Troyborg, wird 1405 seitens des Kapitels zu Ripen wegen Gewalttaten gegen das Kloster Locus Dei (Lügumkloster) gebannt<sup>5)</sup>. Ein Mann desselben Namens, also doch wohl mit ihm identisch, erscheint als

<sup>1)</sup> Demnach ist zwischen 1440 und 1464, dem Jahre der Abfassung dieser Notiz, die von Kappeln an den Bischof zu leistende Abgabe reduziert worden, aus welchen Gründen, entzieht sich unserer Kenntnis.

<sup>2)</sup> Vgl. Schwabstedter Buch bei WESTPHALEN, Monumenta inedita IV, p. 3143. Vgl. HANSEN-JESSEN, S. 260, vgl. S. 278.

<sup>3)</sup> Danach besaß Kappeln 1463, dem Jahr der Abfassung des Cathedraticum, jedenfalls eine eigene Kirche, da die Kapellen nur 6 solidi zahlten. Nach dem Zinsbuch des Bischofs von 1509 ff. hatte der Kirchherr an den Bischof jährlich 20 Heitscheffel Hafer zu entrichten, welche Abgabe später (vgl. a. a. O., S. 336, 343) auf 16 reduziert wurde.

<sup>4)</sup> LANGEBEK, l. c., VII, p. 263 sqq.

<sup>5)</sup> LANGEBEK, l. c., I, p. 320.

Zeuge unter jener eben besprochenen Schenkungsurkunde Margarethas vom 4. August 1406 betreffs des Kirchlehens zu Kappeln. Die Möglichkeit, daß Angehörige dieses Geschlechts auch in Angeln ansässig geworden sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs Erich von Lauenburg, eine Tochter des Grafen Claus von Holstein, als väterliches Leibgedinge in Angeln die Kirchspiele Steinberg und Quern besaß, die sie 1411 an Königin Margarethe verpfändete. In Lügumkloster wie in Kappeln beobachten wir Gewalttätigkeiten der Scharfenberg gegen die Geistlichkeit. Letztere stand während der Fehde um Schleswig durchweg auf seiten der Königin. Für die von Süden her gekommenen Scharfenberg werden wir dagegen a priori Parteinahme für den Herzog vermuten dürfen. Wenn mit der Geistlichkeit zusammen Erich Krummendieck von ihnen bekämpft wurde, so werden wir auch diesen als Parteigänger der Königin betrachten müssen. Nachdem Erich zunächst ein eifriger Anhänger des Herzogs gewesen war, trat er 1412 auf die Seite des Königs über, mit ihm mehrere andere Adelige in Angeln, darunter ein Sehestedt. Erichs Parteiwechsel war übrigens für seine Gegner, vor allen die Lembeks, das Signal zum Übergang auf die herzogliche Seite. In die Zeit des erneuten Aufloderns des Kampfes nach 1412 dürfte die Gewalttat Scharfenbergs gegen die Kirche zu verlegen sein <sup>1)</sup>.

In den Zusammenhang dieser Ereignisse könnte auch ein jedenfalls vor 1448 in der Kirche zu Kappeln vorgefallener Mord gehören. Nach einer bei VON SCHRÖDER, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, Beilage IV, abgedruckten Urkunde aus dem Jahre 1450 ist das Hospital zum Heiligen Geist in Schleswig »stiftet und buwet von 400 lb. Marken, de Herre Sivert Seestede udgaff von der Bröke, dat he Claus Schinkel und einen andern doetsloegh an der Kerken Kappeln«. Da Herzog Adolf 1448 dem Hospital das Dorf Rabenholz in Ostangeln verlieh, so ist ersteres jedenfalls damals schon vorhanden gewesen

---

<sup>1)</sup> LANGEBEK, a. a. O., IX, s. v. Scarpenberch, verlegt dieses Ereignis in das Jahr 1413, allerdings ohne Angabe von Gründen; immerhin ein wertvolles Zusammentreffen.

und jene Mordtat vor 1448 anzusetzen<sup>1)</sup>. Nun sind gerade die Sehestedt um Kappeln herum reich begütert gewesen. Schon oben sahen wir, wie weit ausgedehnt 1406 die Besitzungen von Hartwig, Reimer und Poppe Sehestedt waren. Dürften wir Reimer mit dem gleichzeitigen Besitzer von Buckhagen desselben Namens identifizieren, dann hätte vor 1406 das Kirchlehen zu Kappeln zu Buckhagen gehört; unter den Vorfahren Reimer Sehestedts kommt tatsächlich der Name Siegfried mehrfach vor, so könnte Sievert Sehestedt dem Buckhagener Zweige seines Geschlechts angehört haben.

Näher aber scheint noch folgende Erwägung zu liegen. In den eben angezogenen Prozeßakten vom Jahre 1424 findet sich die Angabe, »Claus Schinckel« habe von dem Gut des »Claus Sestedten« widerrechtlich Pachtgebühren erhoben<sup>2)</sup>, und der erstere scheint seinerseits mit einem Schiff zu Schaden gekommen zu sein, wofür ihm Schmerzensgeld zugesprochen wird<sup>3)</sup>. Nach letzterem Passus scheint Schinckel am Wasser gewohnt zu haben, und nach ersterem scheinen bei den Sehestedts und Schinckels Besitzstreitigkeiten mit dem politischen Gegensatz verquickt gewesen zu sein. Nun haben im 15. Jahrhundert<sup>4)</sup> zugleich mit den Schinckels die Sehestedts an dem in der Nähe Kappelns in Schwansen belegenen Gut Olpenitz Eigentumsrechte besessen. Der genannte Claus Sehestedt steht irgendwie in verwandtschaftlichen Beziehungen zu

<sup>1)</sup> Mit Unrecht setzt VON STEMANN (Zeitschrift, Bd. 1, S. 71) die Tat 1450 an. Siegfried Sehestedt hatte anlässlich seiner Tat auch eine Summe von 1200 Mark für das Schleswiger Domkapitel zur Fundierung einer Marianerkapelle in der Domkirche niedersetzen müssen, die aber in der Folge wieder an die Sehestedt zurückfiel, die es für ihre eigene Kirche (Waabs? weil die Sehestedt im 15. und 16. Jahrhundert Kohöved = Ludwigsburg besaßen) verwandten.

<sup>2)</sup> LANGEBEK, l. c., VII, p. 288; vgl. SEJDELIN, Diplomatarium Flensburgense I, Kopenhagen 1865, p. 319: Item de bonis Nicolai Sesteden, de quibus Nicolaus Skinchel censum levat, sexaginta marcas et damnificavit eum ad C marcas a tempore, pro pax fuit tractata.

<sup>3)</sup> Dipl. Flensb. I, S. 305.

<sup>4)</sup> SCHRÖDER, Topographie des Herzogtums Schleswig<sup>2)</sup>, S. 394. — Darauf weist mich Herr von Weber-Rosenkrantz auf Rosenkrantz bei Gettorf hin.

Sievert Sehestedt<sup>1)</sup>, der an Claus Schinkel einen Racheakt begangen haben könnte. Die Sehesteds scheinen dann ihren Anteil an Olpenitz an die von der Wisch verkauft zu haben<sup>2)</sup> und sind möglicherweise nach Kohövede (s. o.) übersiedelt<sup>3)</sup>, wo 1467 Siegfried Sehesteds Witwe Katharina vorkommt.

Die Schinkels sind gegen die Kirchenfründe zu Kappeln freigebig gewesen. Am Himmelfahrtstage 1504 bezeugt eine Kappeler Kirchspielswinde<sup>4)</sup>, daß »Her Lütke Schinkel seliger dechnisse, do he levede unde Ulpenisse erflickten in weren hadde . . . do he wande to Ulpenisse, den vlothamen unde valtun umb syner olderen und syner selen salicheit gaff to des Presters unde Kerekherr to Cappele tor tyt nodinge.« Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß seit Schenkung der Heringszäune schon manches Jahr vergangen war. Herr Lüder könnte ein Sohn des Ermordeten

<sup>1)</sup> Weshalb VON STEMANN, Geschichte der Familie Sehestedt, Zeitschrift, Bd. 1, S. 77, diesen Siegfried nach dem südschleswigschen Gut Sehestedt versetzen will, ist mir unklar. Viel näher liegt es doch, an die in unmittelbarer Nähe von Kappeln begüterten Sehesteds zu denken. Übrigens war das gesamte Geschlecht tief in den im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts wütenden Krieg zwischen König und Herzog verwickelt. Jenen oben im Text genannten Claus Sehestedt finde ich bei VON STEMANN nicht genannt. Eine andere Linie der Schinkel kommt 1363 auf Hessel bei Ulsnis vor. — Ein Cifridus Zested, der 1466 bei Aufzeichnung des Registrum in pecuniis pro memoriis (HANSEN-JESSEN, S. 105) schon verstorben war: miles mortuus, wird (a. a. O., S. 114) mit Otto Split zusammen als fideiussor genannt bei dem Verkauf von Besitzungen in der Gemeinde Süderbrarup seitens Claus von der Wisch (nach v. SCHRÖDER, Topographie von Schleswig, S. 171, s. u. Gelting, adeliges Gut, kommt dieser 1428 vor) an das Kapitel erwähnt. — Ein pie memorie antiquus Sifridus Zeestede miles, qui habitabat in Kohouede hat nach dem seit 1462 (HANSEN-JESSEN, S. 135) redigierten Liber censualis dem Bischof von Schleswig ein Gehölz vermacht (HANSEN-JESSEN, S. 220). — Katharina relicta quondam domini Sifridi Sesteden wird 1467 im Registrum in pecuniis erwähnt (HANSEN-JESSEN, S. 121). — Die drei genannten Siegfrieds fallen zeitlich unter sich und mit dem Mörder Claus Schinkels zusammen, wobei man die Tat etwa in das Jahr 1420 setzen könnte.

<sup>2)</sup> JENSEN, Statistik, S. 1377, Anm. \*\*. — Interessanterweise wird gerade Jürgen Sehestedt, der Olpenitz an die von der Wisch verkaufte, mit Lüder Schinkel zugleich als Besitzer von Olpenitz genannt (SCHRÖDER, Topographie, a. a. O.)

<sup>3)</sup> JENSEN, a. a. O., S. 1379, Anm. \*.

<sup>4)</sup> Vgl. VON STEMANN in Jahrbücher 9, S. 226 ff.

gewesen sein und auch um des Seelenheils desselben willen seine Stiftung gemacht haben <sup>1)</sup>).

Bald aber kam die Zeit heran, da sich begehrlische Augen auf die Pfründe des Schleswiger Structuarius in Kappeln richten sollten. Die erste Sorge machten die Heringszäune, von denen zwei bei Kasselby und Ellenberg 1451 an Herrn Otto Split auf Roest gegen ein Gut in Lütkenreide seitens des Bischofs vertauscht worden waren. Schon 1472 hatte nach einer Schließharder Dingswinde (vom Dienstag vor St. Johannis des genannten Jahres) Herr Andreas Junge, Domherr in Schleswig <sup>2)</sup>, von wegen <sup>3)</sup> des Johannes Weghener, »Buwmeister« <sup>4)</sup>, geklagt, daß er in der Nutznießung der zwischen »Grodersby« und »Arnytz« (Arnis) stehenden Hamenzäune behindert sei <sup>5)</sup>.

Der Nachfolger Wegheners als Structuarius wurde dann Andreas Junge. Ihm gegenüber bezeugte nach einer aus Kiel im Remter des Klosters am Mittwoch nach Judica 1482 datierten Urkunde in Gegenwart von Abt Claus von Lügumkloster, Hans Seestede u. a. Lüder Rumohr <sup>6)</sup> an Eides Statt, daß er und seine Vorfahren im Besitz des (Kappeln gegenüberliegenden) Guts Ellenberg auf die Hamen des Kirchherrn zu Kappeln, ostwärts bei dem Strom zwischen Kappeln und Ellenberg mitten in der Schlei belegen, keine Gerechtigkeit und Ansprüche gehabt, auch niemals anders gedacht und gehört habe, als daß dieselben Hamen dem Kirchherrn mit aller Gerechtigkeit quit und frei pflegten zuzugehören <sup>7)</sup>. Der Structuarius ist jedenfalls bemüht gewesen, dadurch sein Besitzrecht zu sichern.

---

<sup>1)</sup> Dieser Lüder Schinkel könnte identisch sein mit dem Lutke Schinkel, von dem das Kapitel laut des Registrum in pecuniis Besitzungen in Bruns-  
holm kaufte. Zu den Zeugen gehört der sonst 1430 erwähnte Benedictus  
Pogwisch.

<sup>2)</sup> Zuerst 1462, zuletzt 1495 erwähnt.

<sup>3)</sup> d. h. »im Auftrage«.

<sup>4)</sup> Damals war also Junge noch nicht Baumeister; Weghener scheint  
mit dem 1454 vorkommenden Kantor gleichen Namens identisch zu sein.

<sup>5)</sup> WESTPHALEN, Monumenta inedita IV, S. 3167 ff.

<sup>6)</sup> In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er zu dem nachmaligen  
Käufer von Roest, Schack Rumohr, steht, kann ich nicht feststellen.

<sup>7)</sup> Abschriftlich im Aktenkonvolut C XIV, 6 des Schleswiger Staats-  
archivs.

Wie lange Andreas Junge sich im Genuß der Kappeler Pfründe befunden hat, wissen wir nicht. Jedenfalls wird er bald nach 1495, wo er zuletzt erwähnt wird, gestorben sein. Sein Nachfolger Matthias Sledorn muß bald wieder mit der Begehrlichkeit der Nachbarn Bekanntschaft gemacht haben, insofern ihm Benedictus von der Wisch (von Ellenberg?)<sup>1)</sup> »den valtun . . . nam unde affhendich makede der kercken«. Claus von der Wisch, Wulfs Sohn, Marquart Smalstede, Kirchengeschworne und die gemeinen Kirchspielsleute und Einwohner »des kerspel tho Cappel« bezeugen nämlich, daß »na unser Heren burt 1504 Himmelfahrt« (d. h. am 16. Mai 1504) Herr Johannes Meynardi, »unse Kerckhere«, vor ihnen erschienen sei mit der Bitte, »dat wy eme eyn bewys unde kerspelswynt geven wolden, wat uns wytlick were van den beiden hamen to des presters unde kerckheren nodinge to Cappel, unde ock wol de vestinge<sup>2)</sup> der beyden hamen hadde, den Her Lütke Schinkel sel. dechn., do he levede unde Ulpenisse erflicken in weren hadde, darto gaff«. Sie bezeugen ihm darauf nach reiflicher Erkundigung, »dat de duchtige Her Lütke Schynkel vorgeschrewen, dor he wande to Ulpenisse, den vlothamen und valtun umb syner olderen und syner selen salicheit gaff to des Presters unde kerckhern to Cappeln tor tyt nodinge, den ock de Kerckheren de eine na dem andern ungehindert unde unbekummert hebben gebruket«<sup>3)</sup>, bis Benedict von der Wisch Herrn Matthias Sledorn, »tovoren kerckhern«, den Fallzaun mit Gewalt nahm.

Hiernach ist also um 1500 (spätestens 1504) Herr Johannes Meynardi, auch »vann Cappel« genannt, in den Genuß der Pfründe Kappeln gelangt<sup>4)</sup>. Er war Vikar des Kapitels. Dieser Mann scheint

<sup>1)</sup> Da Ellenberg erst 1450 an W. von der Wisch übergang, so hat Benedictus von der Wisch und mit ihm Matthias Sledorn wahrscheinlich nicht allzu lange vor 1500 gelebt (s. u.). — Ein Benedict von der Wisch wird 1481 und 1490 erwähnt. Vgl. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III, Tafel C zu S. 98.

<sup>2)</sup> Verpachtung.

<sup>3)</sup> Auch das spricht dafür, daß seit der etwa um 1430 anzusetzenden Schenkung Lüder Schinkels eine Reihe von Kirchherren sich im Genuß der Kappeler Pfründe befunden hat, daß aber Matthias Sledorn möglichst nahe an 1500 heranzurücken ist.

<sup>4)</sup> Danach sind die Angaben bei VON SCHRÖDER, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 447, und JENSEN, Statistik, S. 1420, wonach die Be-

die dem Kappeller Kirchengut drohende Gefahr der Säkularisation erkannt zu haben; jedenfalls hat er alles getan, sie abzuwehren. Die einst von Ritter Otto Lembek ausgestellte Pergamenturkunde über Rückgabe der geraubten Kirchengüter an Gott, den heiligen Nikolaus und den Kirchherrn zu Kappeln war im Lauf der Jahre schadhafte geworden. Er vergaß nicht, für ihre Erneuerung Sorge zu tragen. Herzog Friedrich I. bemerkt in einer Urkunde vom Jahre 1510 »Fridages na decollationis Johannis Baptistae, dat de erhaftige vnse leve andechtige Her Johan Menardi nu tor tydt kerckher der Capellen sunte Nicolaus to Kappel uns einen latinschen permenten breff mit owenanhengenden ingesegeln, ludendt up etliche güder to genannte Cappellen vnd dersulwen praester gehorende, vorgedragen vnd getoget hefft mit demotige bede densulwen allen under unsem ingesegel touornyen. Sso denne de sulwe breff inschrift vnd ssegelen vngeseriget vnd unvordorben was, doch olders haluer, wo to besorgen balde hedde vergan magen, hebben wy sulckens nicht weten aftoslaen, szunder gnediglich ingerumt.« Er erneuert dann die Urkunde Otto Lembeks mit Unterschrift und Siegel.

Als der Herzog 1517 unmittelbar neben einem dem Kirchherrn gehörigen Hamenzaun seinerseits einen neuen schlagen ließ, beschwerte sich Johannes und setzte durch, daß ihm der Herzog in einer vom Freitag nach Invocavit 1517 datierten Urkunde garantierte: »Dem alsonach schall de vorbenomede her Johannes vnd syne nakamelinge densuluenn na alße vorhen mit aller fryheidt gebruken vnd beholdenn vnd dath wy den anderen thuen tho vallewerth so wir buelst inthunen latenn schall ehme vnd syne nakamelingen na em nicht hinderlich syen edder schedtlick.«

Herr Johannes scheint danach Ruhe gehabt zu haben. Er ist wahrscheinlich im Winter 1527/28 gestorben<sup>1)</sup>. Sein Nach-

---

raubung 1504 stattfand bzw. Sledorn 1504 Kirchherr war, zu berichtigen. Wenn sich in einer Zeugenaussage vom 26. Oktober 1579 (Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6) die Angabe findet, Herr Johannes sei vor 60 Jahren mit der Kirche zu Kappeln belehnt, so ist das natürlich ein Irrtum. Herr Johannes heißt Cathedralis Slesvicensis vicarius perpetuus, parochialis Cappel, ecclesiarum divinarum rectoris principalis procurator.

<sup>1)</sup> In einem von SACH, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 202 ff., veröffentlichten Auszug aus einem Kopialbuch des Rats zu Schleswig heißt es,

folger in Kappeln ward der Domherr und Structuarius Hinrich Pogwisch<sup>1)</sup>. Wenn uns schon von Johannes zur Hauptsache nur Maßnahmen zum Schutz der Kappeler Pfründe berichtet werden, so scheint sich Herr Hinrich überhaupt nur mehr als Gutsherr von Kappeln gefühlt zu haben. Er hielt sich dort seinen Vogt<sup>2)</sup>, ließ sich die bestimmte Zahl Mastschweine liefern, zog die Güter Hingerichteter ein<sup>3)</sup> und ließ sich, wenn er zur jährlichen Visitation dorthin kam, in der »Wedem« vom Pfarrer einen herrschaftlichen Empfang bereiten. Wieviel ihm an der Gemeinde gelegen war, zeigte sich, als er Kappeln 1533 an Henneke Rumohr auf Roest verkaufte.

Im Jahre 1498 hatte nämlich Siegfried Split das von seinem Vater Otto ererbte Gut Roest, so wie sein Vater und seine Mutter und ihre Eltern es besessen, mit der »rechtigkeit vnd egendom in dem dorpe tho Cappel«<sup>4)</sup>, sowie mit der Ge- rechtigkeit der Hamenzäune in der Schlei an Schack Rumohr, Hennekes Sohn, verkauft, wobei Glieder des Domkapitels in Schleswig als Zeugen fungierten. Damit gelangt dieses Geschlecht in den Besitz von Roest. Nachdem Schack schon 1500 bei Hem-

---

1527 sei Marquart Schuldorp berufen worden, und »is dar nha ein vicarius Johannes Meinardi edder vann Cappel gestorven«, dessen Schleswiger Pfründe — abgesehen von seinem Hause, das der Herzog für einen seiner Beamten einzog — das Kapitel an Schuldorp übertrug. Vgl. Lehnbrief des Kapitels für den Plebanus Schuldorp, Slesvyck 1528 die Veneris 17. mens. April.

1) Er wurde vom Kapitel »mit de kerek Kappel belenet«.

2) Als Vögte werden Curt Hermannsen und Esbern genannt. Sie hatten — in Gemeinschaft mit dem Roester (»weil die Lansten zu Röst gehörig, auch alda ihr Ding gesucht«) — Recht zu sprechen. Die Dingstätte lag nahe an der Kirche.

3) Die um 1550 »binnen Kappel« hingerichtete »Töversche« Jutta, deren Güter für Herrn Hinrich eingezogen wurden, spielt in den späteren Gerichtsakten (Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6) eine große Rolle.

4) Vgl. den Abdruck bei VON STEMANN, Rechtsgesch. Urk. III, S. 132 ff., Nr. 93. Es war bei dem später um Kappeln sich entspinrenden Prozeß eine Streitfrage und ist auch später unter den Geschichtsschreibern streitig gewesen, ob mit dem »Dorf zu Kappeln« der eigentliche Ort, sonst regelmäßig als »Blik« = Flecken bezeichnet, gemeint sei oder die jenseits des Kappeln im Westen und Norden umfließenden Bachs gelegenen Häuser, die, wie später im Prozeß unzweideutig festgestellt wurde, Rumohr gehörten, deren Bewohner die »Overbekschen« genannt werden. Auch scheint der Name »Kapellanei« dafür gebräuchlich gewesen zu sein.

mingstedt gefallen war, ging Roest an seinen Sohn Henneke über<sup>1)</sup>.

Henneke muß sich über den Sinn des Begriffs »Dorf zu Kappeln« nicht ganz klar gewesen sein, denn am 17. April 1533, am Freitag vor St. Tiburtii und Valeriani, schloß er zu Schleswig auf dem Bischofshof unter Mitwissen des Bischofs Gottschalk von Ahlefeld, der den Vertrag durch Siegel und Unterschrift bestätigte, mit Herrn Hinrich Pogwisch einen Kaufkontrakt, wonach letzterer gegen 30 Mark lübsch ewiger Jahresrente für sich und seine Nachfolger an Rumohr »dat dorp vnnnd blick Cappeln myth deme holte genömt Benedictusholt vnde ihm lütken velde ock dat ene lanstengudt ghenömet to Wetekyl sampt anderen holtingen, ßo vmme de wedem vnde tho der wedem des kerkheren Cappel sußlanghe gelegen hebben«, verkaufte.

Die Domherren waren bei Abschluß des Vertrags nicht um ihre Meinung gefragt worden. Kaum aber hatten sie davon Kenntnis erhalten, als sie am Mittwoch vor Pfingsten in der »Garvekammer« des Doms gegen den Verkauf Protest einlegten unter Zuziehung des Bürgermeisters und einiger Ratsherren zu Schleswig, von denen sie sich ihren Protest bestätigen ließen<sup>2)</sup>. Die Folge dieses Protestes war, daß Sonnabend nach Exaudi 1533 Herzog Christian an die Bewohner in Kappeln ein Schreiben erließ des Inhalts, »dat gy juw hirnamals in keinem wege ahne dene upgemelten Henneken Rumoren holden, sondern den werdigen unsen leven besunderen dem Capittel tho Sleswyk nu vnd hirnamals geven, doen vnd plegen, wo gy vormals gedaen hebbet vnd juw sunst nergendes woran keren«.

Als die Kontrahenten merkten, daß sie auf Widerstand stießen, traten sie leichten Sinnes von ihrem Vertrag zurück. Henneke Rumohr gab in der Folge den Kaufbrief heraus; er be-

<sup>1)</sup> Schacks Witwe scheint sich wieder verheiratet zu haben mit einem Wulf von der Wisch aus dem Hause Rundhof, der 1504 auf Roest genannt wird. Dagegen wird 1498 ein Claus von der Wisch auf Roest genannt, oder soll das gar nicht Roest bei Kappeln sein? Andernfalls müßte dieser Mann Stiefvater Otto Splits gewesen sein.

<sup>2)</sup> Unter den Protestierenden befand sich auch der Domherr Otto Ratlov, der einst den Verkauf von Roest samt Kappeln durch Siegfried Split an Schack Rumohr mit bezeugt hatte.

gnügte sich mit der Hälfte der in den Kappelter Hölzungen gemästeten Schweine und mit dem sogenannten Verbittelsgeld<sup>1)</sup>, auch enthielt er sich weiterer Gewaltstreiche gegen Kappeln: vielleicht aus Freundschaft für Pogwisch, wahrscheinlicher aus Pietät gegen die alte katholische Ordnung: aus Berichten<sup>2)</sup> über den Verlauf des Rendsburger Landtages von 1540 wissen wir, daß Henneke Rumohr sich damals unter den Vertretern des alten Glaubens befand, die ausdrücklich als solche registriert werden; ja, wie wir sehen werden, hat er bis an sein Lebensende der »Abgötterei« in der Kapelle bei der Kirche zu Kappeln gehuldigt.

Hinrich Pogwisch hat seinen Frieden mit dem Kapitel gemacht; denn er ist bis an seinen Tod am 9. November 1555<sup>3)</sup> im Genuß der Kappelter Pfründe geblieben. Sein Vorgehen in Kappeln beweist, daß er 1533 innerlich mit den Ordnungen der katholischen Kirche gebrochen hatte. Wann er äußerlich zur evangelischen Lehre übergetreten ist, läßt sich bisher nicht feststellen. Jedenfalls muß er um 1540 übergetreten sein, da er wohl Anfang der vierziger Jahre mit der »Wohledlen, viel Ehr- und Tugendsamen Barbara Pogwischen, gebornen Plessen« die Ehe geschlossen haben muß, aus welcher ihm nach Angabe seines Grabsteins im Dom zu Schleswig 1544 die ersten Kinder, Zwillinge, geboren wurden.

Eine andere Frage ist nun, wann in Kappeln selbst die Reformation durchgeführt wurde. Wir hätten einen bestimmten Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage, wenn sich feststellen ließe, welcher unter den damaligen Geistlichen der Kirche in Kappeln in der Ehe lebte. Zur Feststellung der Reihenfolge der damaligen Vikare wie auch ihrer persönlichen Verhältnisse sind nun vor allen die Aussagen des in Kappeln wohnhaften Claus Prest in einer Schliesharder Dingswinde vom 26. Oktober 1579

---

1) Nach Zeugenaussagen aus dem Jahre 1579 betrug dies Geld entweder 8 Schilling pro Haus oder 1 Mark pro Haus und 8 Schilling pro Bude. Die bezüglichen Aussagen widersprechen sich.

2) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 497 ff.

3) Nach anderen Angaben starb Pogwisch am 22. November. Diese Differenz hängt vielleicht mit der zwischen dem alten und neuen (julianischen und gregorianischen) Kalender zusammen.

von Wichtigkeit<sup>1)</sup>. Claus, der bemerkt, daß er als kleiner Knabe bei seines Vaters Zeiten in der »Wedem gewesen«, sagt aus: Nach Herrn Johannes Meynardi Abgang »sy sin (des getugen) vader, Ehr Nicolaus, demsuligen gefolgt, welchem Her Johann de pape ävergeuen mit der von Roeste wethen und willen und sin keine dhomheren darbi gewesen, und wie ock sin vader nachmals darvan getagen sy ehme einer (Ehr Mathias genandt) nachgefolget.« Herr Johannes hat also vor 1527 Ehrn Nicolaus zu seinem Vikar bestellt. Da nun nichts dafür spricht, daß schon damals in Kappeln die Reformation eingeführt gewesen sei, so sind wir zu dem Schluß genötigt, daß Claus ein illegitimer Sohn des Nicolaus gewesen ist. Dementsprechend ist auch Claus von seinem Vater bei dessen Fortgang von Kappeln dort zurückgelassen worden. Über das Alter des Zeugen findet sich im Protokoll keine Angabe<sup>2)</sup>; wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er um 1520 geboren ist. Ehrn Matthias, welchen »Her Hinrich Pogwisch vnd Henneke Rumor thosamen ingesettet«, ist im Amt gestorben. Aus der in demselben Prozeß gemachten Aussage des Zeugen Hans Tamsen<sup>3)</sup>, er habe vor 45 Jahren in Kappeln gedient, und damals sei Matthias in Kappeln gewesen, geht hervor, daß letzterer — 45 Jahre vor 1579, d. h. — 1534 dort im Amt war. Wie lange er dort geblieben ist, ob er katholisch oder protestantisch war, vermögen wir nicht festzustellen. Jedenfalls war er 1540 nicht mehr im Amt, denn in dem genannten Jahre hatte sein Nachfolger, Herr Jasper, »ock vann beiden oberwendten Patronen [Pogwisch und Rumohr] ingesettet«, wieder Streitigkeiten wegen der Heringszäune, von denen ihm zwei durch königliche Beamte entzogen wurden. Auf seine Beschwerde ließ König Christian III. die Sache untersuchen und entschied Donners-

<sup>1)</sup> Schleswiger Staatsarchiv C XIV, 6.

<sup>2)</sup> In den Probatoriales und Bewisarticulen von 1579 (Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6) wird er zu »de oldesten binnen Cappel wanende, de alda upertagen und geboren« gerechnet. In seiner Zeugenaussage vom 26. Oktober 1579 gibt er an, er habe Johann Menardi gekannt. — Claus gibt übrigens an, daß Rumohr mit Pogwisch zusammen die Vikare in Kappeln eingesetzt habe.

<sup>3)</sup> Zeugenverhör vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schleswig vom 26. Oktober 1579.

tag in den Paschen 1540, daß die beiden Zäune der Wedeme gehören sollten. Da sich Hinrich Pogwisch damals nicht um die Externa der Pfründe kümmerte<sup>1)</sup>, so scheint Jasper eine mehr selbständige Stellung eingenommen zu haben. Ob er lutherisch oder katholisch gewesen ist, ob er in Kappeln gestorben oder in ein anderes Amt übergetreten ist, können wir nicht entscheiden. Etwas mehr wissen wir in beiderlei Hinsicht von seinem Nachfolger, Herrn Johann. Er muß seinen Dienst um 1543 angetreten haben. Frau Barbara Pogwisch sagt nämlich 1579 in dem Prozeß aus, sie habe in Kappeln nicht mehr als einen Kirchherrn gekannt, der sei ein alter Mann gewesen und nach ihres Mannes Absterben dageblieben. Hiernach muß Johann zwischen den Jahren 1542 und 1561<sup>2)</sup> in Kappeln als Pastor gewirkt haben. Er war »von mehrgedachten Her Hinrich vnd Henneken verordnet vnd bestetiget vnd in dem dienste gestorben«. Daß er verheiratet, mithin doch jedenfalls lutherisch gewesen ist, geht aus einer Aussage<sup>3)</sup> des 1579 vernommenen Zeugen Michel Nielsen hervor: »Bekennet getuge, dat nachdeme also selige Her Johan, so etwan tho Cappel pastor gewesen, mit dode affgaen, dat dosuluest Her Gerdt vann Her Johan siner fruwen ein half jahr, so lange se de hewinge geboret, gemeden.« Wenn der Witwe die Hebung zukam, also eine Art Gnadenhalbjahr, dann muß sie auf jeden Fall Herrn Johanns legitime Ehefrau, Johann selbst aber lutherischer Pastor gewesen sein.

Nachdem das Gnadenhalbjahr abgelaufen war, kam die Wiederbesetzung der Pfarre zu Kappeln in Frage. Patron war jetzt D. Caeso Eminga. Ein geborner Groninger, war er am 1. November 1542 von Wittenberg nach Schleswig als Lektor berufen worden. Zu dieser Zeit meldete sich nun bei Eminga Ehrn

<sup>1)</sup> Vielleicht war Herr Hinrich damals wegen des Vorgangs von 1533 suspendiert?

<sup>2)</sup> Zu dem letztgenannten Ansatz kommen wir, wenn wir erwägen, daß Herr Geerdts jedenfalls nicht viel länger als ein und ein halbes Jahr die Pfarre in Kappeln verwaltet hat und schon Herbst 1562 die Verhandlungen mit Herrn Rochus begannen.

<sup>3)</sup> Vgl. seine Aussage von 1579 in dem Aktenkonvolut C XIV, 6. Zeugenverhör vom 26. Oktober 1579 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schleswig.

Hinrich Bock und »bekehrte dienst«. Der Lektor habe ihn nach Kappeln »promovieren wollen«. Da er sich aber dazu für untüchtig gehalten, so habe er sich dessen geweigert und mit Zustimmung des Kapitels Ulsnis gewählt, woselbst er noch 1579 Pastor war<sup>1)</sup>.

Schon aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß man den bisherigen Adjunkten Herrn Geerdts nicht gerne behalten wollte. Nach Aussage seines Nachfolgers Rochus von Hoven, der es aus dem Munde Geerdts selbst gehört haben wollte, sei er »in absterbung des vorigen pastoris, des alten her Johan, in die kirche zu Cappel ein zeitlang, bis die kirche einen andern pastorn nach gelegenheit der kirchen dienstlich bekommen konte«, eingesetzt. Er wurde nun nach den einen durch Caeso Eminga »dem ganzen Carspel furgestellet«, nachdem er vorher ein Schreiben vom Lektor an die Kirchengeschwornen vorgelegt hatte. Nach Aussage des Claus Prest dagegen, der sonst über die Verhältnisse der Pastoren sehr gut unterrichtet zu sein scheint, habe Asmus Rumohr die beiden Pastoren Ehrn Geerdts und Ehrn Rochus an das Kapitel gesandt und »se fragen latten, ob se duchtig tho dem ampte wehren, so wolde he se insetten«. Geerdts scheint sich aber bald als zu seinem Amt untauglich erwiesen zu haben. Sein Nachfolger Rochus sagt 1575 von ihm, er sei »straflich an der lehre und leben gewesen«, sei seines »ungebührlichen wandels halben afgesettet und affgedanket«. Dazu scheint er, wenn man aus der Charakterisierung seines Nachfolgers Rochus schließen darf, als geborner Holländer<sup>2)</sup> nicht »unßer sprak kundig« gewesen zu sein. Asmus Rumohr, der 1562 Roest von seinem nach Düttebüll übergesiedelten Vater übernommen hatte, und seit dessen Antritt in die Aspirationen der Roester Herren auf Kappeln augenscheinlich ein energischer Zug hereinkommt, war seines Lebens halber nicht mit ihm zufrieden. Er äußerte

---

<sup>1)</sup> Zeugenaussage Hinrichs von 1579 (Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6). Woher JENSEN, Statistik, S. 1193, weiß, er sei 1550 dort gewesen, kann ich nicht feststellen. Ich möchte einen Irrtum JENSENS annehmen. Wäre Hinrich schon 1550 in Ulsnis gewesen, dann hätte er doch in Kappeln auch Herrn Johann kennen müssen. Er redet aber immer nur von Geerdts und Rochus.

<sup>2)</sup> Aussage des Peter Hausknecht in Kappeln vor dem Schliesharder Ding vom 26. Oktober 1579.

nach Angabe des Herrn Rochus, wenn Kapitel und Lektor der Kirche nicht einen anderen Pastor zuordneten, dann würde er selbst einen andern aussuchen. Geerdts scheint ein Anabaptist oder Schwarmgeist nach Art des »tollen Friedrich« in Schleswig gewesen zu sein.

Unter diesen Umständen richteten sich die Augen des Kapitels auf Rochus von Howen, der, 1524 geboren<sup>1)</sup>, seit 1557 zu Wapeniß (Waabs) an Otto Sehestedts Kirche stand<sup>2)</sup>. Caeso und, wie es scheint, auch Asmus Rumohr traten mit ihm, der ein tüchtiger Geistlicher gewesen zu sein scheint<sup>3)</sup>, in Verbindung. Er weigerte sich zunächst. Erst auf Emingas inständiges Bitten willigte er ein, »zur befürderung der ehre Gotts« nach Kappeln zu gehen und Caeso schrieb Anfang September 1562 demgemäß an Rumohr wegen seiner Probepredigt. Als Geerdts von diesen Verhandlungen Wind erhielt, da hat er sich »folgents auf Michaelis an den Lektor verfüget... vnnnd mit ihm gahr hart expostuliert und gefragt, vorümb er ehme verlauben und einen andern in die kirche setzen wolte, hette der Lektor ihme diesertwegen angezeigt vnd ime darneben müntlich recunciirt und abgekündiget«. Am 23. Oktober folgte nun Rumohrs Antwort, wonach er dem Geerdts gekündigt habe. Obwohl nun Rochus sein Amt schon hätte zu Ostern 1563 antreten können, ließ er Geerdts bis Pfingsten im Amt. Wo Geerdts geblieben ist, wissen wir nicht.

Anfänglich scheint das Verhältnis zwischen dem Roester Herrn und Rochus ein durchaus freundschaftliches gewesen zu sein: Rumohr sandte Fuhrwerk, um Rochus nach Kappeln zu holen. — Bald aber erlitt die Freundschaft einen Stoß. Wie wir sahen, hatte Henneke Rumohr am alten Glauben festgehalten, und sein Sohn Asmus ist, wenigstens in den ersten Jahren, in seine

<sup>1)</sup> 1575 war er 51 Jahre alt (vgl. Anhang). Da 1606 (vgl. JENSEN, Statistik, S. 1389) für Rieseby ein Diedrich Howven aus Lüttich als Pastor bezeugt ist, so könnte auch Rochus Holländer, also auch seinerseits Landsmann von Caeso Eminga gewesen sein.

<sup>2)</sup> Vgl. Herrn Rochus Aussagen vor dem Amtmann zu Grevismühlen am 22. November 1575 im Anhang nach einer Akte im Schlesw. Staatsarchiv C XIV, 6.

<sup>3)</sup> »Einen feynen gelerden frommen mann, de ußer sprach kundig is, de in lere un leuende geschicket« nennt ihn Caeso Eminga (St. A. C XIV, 6). Rochus ist zweifellos überzeugter Lutheraner gewesen.

Fußstapfen getreten. Rochus gibt an, er habe »die abgöttery, so zu cappel in der cappellen fur der kirchen gewesen, daruber Asmus Romor vnd sein vater gehalten, angefochten vnd zum teil abgeschaffet«. Aus alten Nachrichten wissen wir, daß in der Kapelle zu Kappeln eifrig Reliquiendienst getrieben worden ist. Jedenfalls hat auch Asmus Rumohr noch an dem alten Reliquienglauben festgehalten. Zur Strafe für das Vorgehen seines Pastors hat er diesem die ihm zukommenden Mastschweine vorenthalten <sup>1)</sup>.

Mit dieser ihrer Stellung zum katholischen Glauben hielten es die Rumohrs doch für vereinbar, Schritt vor Schritt der Besitzergreifung Kappelns zuzustreben. Rochus scheint diesem Trachten in bewußter Weise entgegengetreten zu sein. Wenigstens gibt er an, er habe sich Rumohrs Zorn dadurch zugezogen, daß er der Kirche nicht habe ihre Güter entziehen lassen wollen. Er hat augenscheinlich in der Gemeinde Stimmung gegen die Annexionspolitik der Rumohrs gemacht, indem er den Gemeindegliedern aus den alten Kirchenbüchern vorlas.

Nun hielt es Rumohr für angebracht, mit energischer Hand dazwischen zu fahren und damit einen Präzedenzfall zu schaffen. Herr Rochus wurde samt seiner Familie und seiner Habe aus der »Wedem« vertrieben und den Einwohnern bei Strafe »Leibs und Guts« untersagt, ihm Obdach zu gewähren <sup>2)</sup>, so daß Rochus zwei oder gar vier Nächte unter freiem Himmel zubringen mußte. Daß er dabei das Kampflied Luthers: Ach, Gott vom Himmel, sieh darein! sang <sup>3)</sup>, zeigt, daß er sich ebensowohl als Märtyrer des lutherischen Glaubens wie der Sache des Domkapitels gefühlt hat. Von Kappeln ging Rochus dann zunächst zum Vogt des Kapitels nach dem benachbarten Grödersby, wo er einige Wochen blieb. Dann verweilte er 22 Wochen in Hinrich

<sup>1)</sup> Eminga hatte Rochus die sämtlichen Einkünfte, die er als Baumeister bisher aus Kappeln gehabt, überwiesen, auch das sog. Hamengeld (Pacht für die Heringszäune).

<sup>2)</sup> Als ein Einwohner von Kappeln, Leve Petersen, später in Schleswig ansässig, dies dennoch zu tun wagte, wurde er mit einer Geldstrafe von 10 Mark lübsch belegt.

<sup>3)</sup> Zeugenaussage des Leve Petersen vom 26. Oktober 1579 vor Bürgermeister und Rat in Schleswig: »denn also her Rochus up dem vell mit wif und kinder gelegen, hebbe he noch den psalm gesungen: Ach Godt van Himmel sehe darin.«

Bocks Pfarrhaus in Ulsnis, bis die Leute des Kapitels ihn von dort abholten. Er hat zuerst Beschwerde bei dem Herzog eingelegt, zog es aber dann doch vor, nach Ratzeburg und dann nach Hohenkirchen in Mecklenburg zu gehen, wo er noch lange Jahre gelebt hat (wenigstens bis 1579). Doch ließ ihn auch dort der Streit um Kappeln nicht unberührt. Er wurde zu Grevismühlen am 22. November 1575 als Zeuge vernommen. Rumohr suchte seinem Zeugnis die Beweiskraft zu nehmen, indem er ihn als anabaptista, sectarius und vagabundus erro bezeichnete. Rochus beschwerte sich wegen dieser Beschimpfungen unter dem 4. Dezember 1579 bei Herzog Ulrich von Mecklenburg: er sei rein in der christlichen Lehre und hoffe, mit Gottes Hilfe auch dabei zu verbleiben bis ans Ende; er habe die reine Lehre göttlichen Worts vorgetragen und die heiligen Sakramente »verreicht«; er habe in Kappeln Gottes Wort fleißig und getreulich lehren wollen. »Dartho ick my alletidt erbadem, einem jeduen meiner lere vnd leuenden rede vnd antwort tho geuende . . . nach luth der ordinantien«<sup>1)</sup>.

Um bei dem nun unausbleiblichen Prozeß seinen Widersachern das Beweismaterial aus der Hand zu nehmen, ließ Rumohr während der nun eintretenden Vakanz durch zwei von seinen Leuten, die in Kappeln als Kirchengeschworene fungierten, die »Garvekammer«, d. h. einen Mauerschrank bzw. eine Kiste, worin die älteren Kirchenbücher und -register, eine alte Bibel und ein altes Missal<sup>2)</sup> aufbewahrt wurden, aufbrechen und die Sachen

<sup>1)</sup> Beschwerde des Rochus über seine Austreibung aus Kappeln (1563). — Der Herzog bescheinigt Rochus unter dem 15. Dezember 1579, er sei »propter anabaptismum oder jenigen irrthumb halber aus diesem lande nicht verweyset« worden.

<sup>2)</sup> Reste desselben scheinen nachmals zum Heften alter Steuerrollen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges verwandt worden zu sein, die in dem jetzt auf Karlsburg aufbewahrten Roester Archiv sich finden. Letzteres, das mir vom Herzoglichen Hofchef, Herrn Kammerherrn Freiherrn von der Reck, mit denkbar größter Zuvorkommenheit zugänglich gemacht wurde, bietet leider für unsere Frage kein nennenswertes Aktenmaterial. Das Archivverzeichnis zeigt allerdings, daß es einst mehr besessen hat. Manches ist nach Angabe des Verzeichnisses an die Kappeler Kirche überwiesen worden, dort aber nicht mehr aufzufinden. Die Akten können allerdings entbehrt werden, da sie in der Hauptsache mit dem Konvolut C XIV, 6 des Schles-

beseitigen. Er scheint die Stirn gehabt zu haben, Herrn Rochus für das Verschwinden der kirchlichen Urkunden verantwortlich zu machen.

Wie klug Rochus getan hatte, nach Kappeln nicht zurückzukehren, zeigt das Schicksal seines Nachfolgers Andreas, der nach nur halbjähriger Amtsdauer 1565 von Schack, einem Diener Rumohrs, erschlagen wurde; vielleicht aus religiösen Motiven. Wenn man der Aussage eines der 1579 vernommenen Zeugen trauen darf, hätte Rumohr sogar die Güter des Erschlagenen konfiszieren lassen, so daß seine Kinder arm von dannen ziehen mußten. Schon Herr Andreas hatte Asmus Rumohr aus eigener Machtvollkommenheit eingesetzt. Fortan wurde das Kapitel nicht mehr gefragt. Der Nachfolger des Andreas, David Monrad, durfte 1579 im Genuß seiner Pfarre sterben. Daß er lutherisch gewesen ist wie Andreas, ist zweifellos. Wann Rumohr mit dem Katholizismus gebrochen hat, steht nicht fest.

Inzwischen hatte das Kapitel seinen Prozeß angestrengt, eine Wolke von Zeugen aufgeboten, sich überhaupt mit den subtilsten Hilfsmitteln versehen. Es mochte obsiegen, das Urteil wurde nicht vollstreckt! Neue Klage, neues Zeugenverhör; so zieht sich dieser unerquickliche Prozeß bis 1600 hin, wo Rumohr in der *possessio vel quasi* blieb, und dem Kapitel Stillschweigen auferlegt wurde<sup>1)</sup>. Das Kapitel mochte die klügsten Advokaten, die triftigsten Gründe vorzubringen haben: der Geist der Zeit, der auf Säkularisation ging, siegte. Rumohr konnte sich darauf berufen, daß »ihm und seinen Vorfahren gleich auch noch anderen Junkern im Fürstenthumb Holstein solche Verbitterung der

---

wiger Staatsarchivs parallel zu gehen scheinen. Dem Direktor dieses Archivs, Herrn Geheimrat Dr. Hille, sei auch an dieser Stelle für mannigfache Förderung herzlichster Dank ausgesprochen.

<sup>1)</sup> Die Versuche der Rumohrs, nach Ausschaltung des Domkapitels den passiven wie aktiven Widerstand der Einwohner von Kappeln, der nach Ausweis der Akten des Roester Archivs vor allem unter dem Druck des durch den dreißigjährigen Krieg angerichteten namenlosen Elends zu lärmenden Auftritten geführt zu haben scheint, zu brechen, führten 1667 zur Auswanderung eines Teils der Kappeler Einwohnerschaft nach der bis dahin unbewohnten Insel Arnis, der der heutige Flecken Arnis seinen Ursprung verdankt.

guttern von den lehensherren aus guter zuversicht vnnnd nachbarlichem willen geuegen worden«.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist jedenfalls, daß die Reformation unter dem stillen Widerstand der Roester Herren zwischen 1540 und 1560 allmählich zum Siege gelangt ist.

## A n h a n g.

(Nach dem Original bei den Akten des Staatsarchivs Schleswig C XIV, 6).

### E x a m e n

des Erwürdigen Thumbcapittels der Stiftkirchen zu Schleswig c/a den Edlen Ernvesten Aßmus Romoren zu Roehstede erbgeseßen p. publicirt iudicialiter Schleswig Anno p. 79. den 10. Novembris.

In Namen Gottes, Amen. Nachdem der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Meckelenburg, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargarde Herr, Unser gnediger Fürst und Herr, auf demütiges Ansuchen eines Erwürdigen Thumb Capittel zu Schleswig, allen S. f. G. Underthanen und Amtsvorwaltern, durch eine ausgangene Fürstliche Commission auferlegt und bevolen, einen Pastoren mit Namen Her Rochum Hoven, welcher von wolgedachtem Capittel zu Schleswig wieder den Edlen Ehrnvesten Aßmus Romoren zu Roehstede, erbgeseßen für einem Zeugen angegeben sein solte, wor derselbe in S. f. G. p. Gebieten anzutreffen auf gemeltes Capittels fürbringende Articul (:nach vorgehender Denunciation an gemelten Aßmus Romorn, ob ihme geliebte gemelten Zeugen aufnehmen zu sehen und Fragestück zu übergeben:) eidtlich zuverhören, alles ferneren Inhalts S. f. G. Commission, so hernacher diesem Rotulo in Originali ist einverleibt, Und dan erwenter Her Rochus Have im Ambte Greversmüle zu Hogenkerken im Kirchendienst.

Als ist dem Ernvesten und Erbarn Christoffer Krezellen, Amtman zu Grevenßmuehlen, geregete fürstliche Commission beneben hernachfolgenden fragh- Articulen uberantwortet, und darbenevenst von mehrgedachtem Capittel schriftlich angefrucht, gerechter f. Commission sich zu untergeben.

Wan dan gedachter Ambtmann Hochgedachtes S. G. Fürsten und Herrn Commission mit gebürender Reverentz in Underthenigkeit angenommen, Demnach hadt er nach Verlesung derselben, S. G. f. und Herrn zu underthenigem Gehorsamb den Donnerstag nach Tomae Apostoli war der 22 itzschrivenden Monats Decemb. angezogener f. Commission gebürliche folge zu thun, und dieselbe auf den Radthuse zu Greverßmuele angesezet, dem namkundig gemachten Zeugen citiret und ermelten Aßmus Romoren, da es ime gelegen, zu ange-

sehtem Tage zu fruer Tage Zeit für ime zu erscheinen oder zu schicken, den angebenen Zeugen zu schweren anzusehen und horen, und seine Fragestück zu übergeben, zeitig zuvor mit Überscheidung der furgebrachten frag Articull angekündigt, wie aus folgender Denunciatio zu ersehen, auch den hernach benannten Notarium zu dieser Vorheer Amts halber erfordert.

Dolget die Commission.

Von Gottes Gnaden wir Ulrich Herzog zu Mechelenburg, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, füegen allen und jeden Unsern Haupt und Amtsleuten, Lehmlenten und denen von der Ritterschaft, Küchenmeister, Vogten, vorwesnen Burgemeistern, Rethen und Vogten in Steten, Schultheißen und andern Underthanen, so hürdurch ersucht werden, auch umb unsertwillen thuen und lassen sollen und wollen, mit Erbietung Unfers gnedigen Gruß zu wissen, daß Wir durch die Ersame Unsere liebe besondere Burgermeister und Radtmanne der Stadt Ratzeburg auf Königliche Dennemarcksche und f. Holsteinische Compasbriefe auch eines würdigen Thumbcapittels der Stifts Kirchen zu Schleswig bei ihnen gethanen fleißiges Suchen, dienstlich sein angefallen und gebeten worden, wir der Rechten und der warheit zu steur und besten die Versehung thuen wolten, daß ein Prester mit Namen Rochus Hove, so durch erwentet Thumbcapittel wieder Agnus Rumorn zu Roehstede für einem Zeugen angegeben sein, und sich izo in unsern Fürstenthumben und Gebieten aufhalten sol, auf Zeigers ferner Anregen und beihabende Articul, umb Wissenschaft derselben eidtlich befraget, und seine Aussage vor Pitzieret auf der producenten Unkosten dem f. Holsteinischen Gerichts Notario Johans Smidt zum Kvell überschicket werden muchte.

Und weil wir Uns dan solches zuthuende von Rechts und Amtswegen schuldig erkennen, auch sonsten dartzu ganz geneigt seint, als begehren wir an euch sambt und sonderlich mit Gnaden und Ernst, Ihr wollet obengedachten Pastorn Rudum Hoven auf Zeigers Begehren und Unkosten, wen Ihr solchs ergemelten Agnus Rumorn (:da es gelegen:) mit Übersendung der Articul, ob er darauf Fragestück übergeben, auch Zeugen schweren sehen und anhoren wolte, zu vorher angekündigt nach den Articulen und Fragestücken, da einige vorhanden, wen er den Zeugen Eydt geleistet, umb Wissenschaft der Dingen deutlich befragen, seine Aussagen durch einen hürzu requirirten Notarien ordentlich fassen und aufschreiben und unter euren Pitschaften verschlossen osterwenten Zeigern, daß er zur Stette bringe umb die Gebuer zu stellen und folgen lassen. Daran thuet Ihr sambtlich und ein Jeder insonderheit zu dem daß es billig geschicht, Unseren gefessigen entlichen und zuvorlesigen Willen und Meinung in Gnaden zu erkennen, Signatum Gustraw unter Unserm hirunten aufgedruckten f. Secret den 29. Octob. Anno 75.

Denunciatio an Abmus Rumor

Dem Edlen und Erntvesten Agnus Romorn Erbgeseßen zu Roehstede, Meinem besondern günstigen guten Freunde.

Meinen freuntlichen Dienst stets zuvorn, Edler und Erntvester besonder gunstiger guter Freundt, waß der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr,

Herr Ulrich Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden p. mein G. f. und Herr auf Supplicirent des Erwürdigen Thumbcapittels der Stiftskirchen Schlefswig, wegen eines Examinis eines Pastorn Herrn Kochi Hoven genandt, so itziger Zeit alhier im Ambte Grevensmuele zur Hogen kerken sich enthelst, an mich schriftlich gelangen lassen, solchs habt ihr aus eingelegter Copeien der f. Commission ferner zuersehende.

Wan dan Hochgedachte S. f. G. zu undertheniger Gehorsamb ich mich schuldig erkenne, derwegen habe ich gemelten Herrn Kochum Hoven den Donnerstag für den heiligen Christdage wirdt sein der 22 Decembris zu fruer Tage Zeidt alhie zu Grevensmuelen auf dem Radthuse zu erscheinende, vor mich bescheiden und alsdan das gemelte Examen in Beisein eines hizu requirirten Notarien vor die Hant zunehmende, schicke euch derwegen hiemit die ubergebene und zugeschickte Beweis Articul, ob ihr wiederumb andere Fragestücke darauf stellen lassen wollen, oder alsdan selbst zur Stette erscheinen und die Zeuge verhor und das Eydt schweren midt anhoren, stelle ich zu eurem Bedencken, und habe euch sollich nicht kunnen verhalten. Darnach Ihr euch zu richten, und euch hiemit Godt bevehlen, Datum Grevensmuele den 22. Novemb: 75.

Christoffer Krefell  
Ambtmann daselbst.

frag Articul darauf er Kochus Hove Kartherr thor Hogenkerken bei der Grevensmuelen bei seinem Eyde Richtlich und nach form des Rechten zu Examinirn.

Zum Ersten, Offt nicht de Domher und Burmeister des Capittels tho Schlefswig Caeso Emynga als ein Lehenther der Kerchen tho Kappel von wegen eines Erwerdigen Thumbcapittels Hern Kochum Hoven van Wapennis Kercke gefordert, und enen tho Kappel vor einen Karthheren gesettet, mit Weten und Willen eines gantzen Kaspels, edder este idt Afmus Komor gedhan hebbe, und est Her Kochus dem Erbaren Afmus Rumor edder einigen Menschen etzlichen Haveren edder einig Geschenke oder Gave davor gegeben.

2) Thom Andern sine Wetenschop, este nicht de Burmeister, den vorigen Kerthheren of darhen gesettet, und densulvigen sineß ungeborklifen Wandels halven darwedder afgesettet und afgedanket, und in sine Stede Ehrn Kochum mit sinem Breve an dat ganze Cappel darwedder hengesettet.

3) Thom Drudden ofte nicht de Hamelude dem Burmeister Caeso Emyngae alle Jar dat Hamegeldt gegeben, welchs he darnach dem Kerthheren tho Kappel averantwortet, sine als des Domcapittels Hocheit und Gerechtigkeit in Cappel darmit tho bestedigen, und wo vaken Her Kochus solch Hamegelt van disem Burmeister entfangen und geboret.

4) Thom Verden wat eme bewust sie von den Schwinen, oft nicht des Capittels Vogt tho Kappel und Marquart Tram des Burmeisters Vogt tho Groderßbuy alle Jar mit Afmus Rumor de Schwine von wegen und ut bedelich des Baumeisters gethagen, und darnach dem Kerthheren tho Kappel averantwortet.

5) Thom vosten wadt eme bewust si van dem Bleke Cappel, wol de Hocheit und Gerechtigkeit darinne gehadt, und wadt aldar in der Kerken Boken,

Miffalen und Registeren von den Kerken, Acker, Holtunge, Wische, Weide und Hame Tune vorfatet, und weme de Hoheit und de Gerechtigkeit, und dat Jus patronatus Ecclesiae bikame, Item, wer auch alle Jare der Kerken Rechenschaft tho Cappel genamen, und wor solke der Kerken Bofe, Miffalen, Registeren und Schlotel gebleven, do Her Rochus van Cappel afgetagen, welcher gestalt he of der Kerken Cappel, dar ehn der Buwmeister ingesettet hadde, wedder entsettet si.

6) Thom Soften, Wadt eme bewust si, van dem Underschede in dem Bleke Cappel alse van Cappel und den Auerbehfers, este Henneke Romor sich ganz Cappel als sin egen angematet, edder este he sich alleine an dat Stucke de Auerbehfers genommet geholden, und sich des andern groten Blekes nicht angematet, und wol daraver tho beden gehabt.

7) Thom Sovenden, wat Her Rochus von olden Luden tho Cappel gehoret, weme de egendoem, Hoheit und alle Gerechtigkeit des Groten Blekes Cappel sambt der Kerken von oldinges mit Recht gehoret, und wat Henningk Romor darinne gehabt, Ingleichen este nicht Her Hinrich Pagewisch Thumbher dar einen egen Vagt gehabt, de Kordt genommet, und vor Kordt sinen Tiden einen Andern de mit Henneke und Afmus Romor van des Capittels, und Her Hinrichen Pagewischen wegen recht geseten, up des Kerken Grundt und Bodden und he dem Erbarh Hennigk Romor als dem Vorbidfels Junckern, de halve Brofe gegonnet.

8) Thom Achten dar Hern Rocho sunsten etwas bewust, dise Rechtfertigen Sachen densilich darvon de Warheit zu bekennen.

Zum angefehnten 22. Decemb. hadt der Hauptman zu fruer Tageszeit sich auf das Radthus zu Grevensmuelen verfüget, es ist auch eines Erwürdigen Capittels zu Schleswig gevolmectigter Auwalt, der wirdiger und wolgelerter M. Hermannus Soltow Thumbher zu Ratzburg daselbst erschenen, und hadt der citirter Gezeuge compariret. Weil sich aber keiner wegen Afmus Romoren angegeben, hadt der Her Hauptman bis umb 10 Uhr gewartet. Da aber Afmus Romor selbst nicht erschenen, noch niemandt sinent halben geschicket, ist entlich der Hauptman nach 10 Schlegen auf dem Mittag obgemeltes Tags zum Wercke geschritten, erwenten M. Hermannus Soltowen und Herrn Rocho Hoven seinen habenden fürstlichen Bevelich angemeldet, und ob inserirte f. Commission verlesen lassen, mit Anzeige, daß er oftgedachten Afmussen Romoren dise fürhabende Vorhoer, diese Zeit für die Handt zu nehmen angekündigt. Weil aber Keimandt sinenthalben ankommen, auch den Tagh sunst bei ihme nicht abgeschrieben, noch sich entschuldiget, derwegen an ihme den Hauptman sein wolte, der entfangener f. Commission zu pariren.

Demnach hat gemelter M. Hermannus Soltow seine habende Volmacht van digk gemelten Capittel under desselben Insiegel fürgelegt, und wegen des Capittels sich erslich gegen obgedachten unserm G. f. und Herrn Herzogen Ulrichen zu Mechelenburgk für die mitgeteilte Commission in Underdenicheit, und gegen den Hern Hauptman, der unternommener Mühe freuntlich bedanket, mit dem Anhange, daß solchs ein Erwürdiges Capittel nach Gebuer worden vor schulden, hadt demnach vermüge seiner Volmacht den Gezeugen Her Rocho

Hoven in meliori forma vorgestellt, mit Bitte denselben zuvor eiden, und vor-mittelst seines Eides auf die vorgebrachte Articul mit allem Fleiß zu befragen, und seine Kundtschaft getreulich zu beschreiben und lautet die Vollmacht wie folget,

Wir Archidiacon Senior und ganz Thumb-Capittel der Stifftkirchen zu Schleswig, thun hirnidt kunth für Jedermenniglich, daß wir den Erwürdigen und wolgelarten M. Hermannum Soltowen, Thumbherrn zu Ratzeburgk, haben gevollmechtiget, wie wir ihn auch kraft dieses unsers Briefs vollkommene Macht gegeben, wie solichs in meliori forma zu Recht geschehen solle edder konne, daß er von unsernt wegen sich den schrifftkunftigen 22. Decemb. zur Grevensmüle erschine, den Zeugen Eidt D. Rochi Hove mit anhöre, die Unkosten, so uns mit Recht beikommen werden, erlege, und was sunsten unsernthalben bei dem Examine zu verrichten, allenthalben bestelle, als wen wir selbst persönlich zur Stete weren, ime M. Hermannno Soltowen vollenkamen Glauben in allem heizumessen.

Urkuntlich unsers hironnden gedruckten Instegeles ad causas Datum Schleswig, den 14. Decemb. Anno 75.

Dem allen nach ist Her Rochus Hove mit dem gewonlichen Zeugen Eidt beladen, den er domals wirklich praestiret wie folget,

#### Juramentum Testis.

Ich schwere, daß ich in der Sachen, darin ich befraget und izt Zeugnis geben soll, de Wahrheit, so mir davon wissent, und ich mir besinnen kan, aussagen will, und das nicht lassen, weder umb Gunst, Freuntschaft, Feintschaft, Gabe, Widerwillen, Neidt, Haß oder andere Ursach, wie dieselbe Menschen Sinne erdenken muchte, muchten, Alß mich Godt hilfe und sein heiliges Wort.

Nach geleistetem Eidt ist Zeuge im Abwesen des Capittels volmechtigers in geheim verhoret, und zu Erkundung des Zeugen Qualitet und Gelegenheit sein diese Fragestücke den Articulis praemittiret.

1. Wie alt der Zeuge sei, wes Standes,
2. ob er auch mit jenigem Laster behaftet sei.
3. ob er auch in der christlichen Lere rein sei
4. ob er euch Ahmus Rumorn feind sei
5. Weme er den Gewinn der Sache gunne
6. Ob er auch sein Gewissen also bestinde, daß er viel lieber die Wahrheit, als dem Capittel zu Liebe und Ahmus Rumorn zu widern etwas in dieser Sachen zeugen wolle.
7. wie reich er sei.
8. Wor er sich enthalte und worvan.

folget das Examen.

Her Rochus Hove, Pastor zur Hogen Kirchen im Umbte Grevensmuelle gelegen, ist seines geleisten Eides, und der Strafe Meineides mit allem Fleiß erinnert und verwarnet,

Sagt ad interrogatoria.

1. Sagt, sei 51 Jar alt, Pastor izundt zur Hogen Kerken.
2. Negat.
3. Das hoffe er negst gotlicher Hülfe und wil bei der erkanten Wahrheit, wilß Gott bis in sein Ende bleiben.

4. Negat. Und habe vor ihm als sinen Kaspel Junkern oft gebeden und sei in das dritte Jar zu Cappel Pastor gewesen.
5. Gündt dem Pardt den Gewin der Sache, der recht hadt.
6. Sagt, wil die Warheit sagen, so viel ihm bewust sei.
7. Sagt Zeuge, er habe sein teglichs Brodt.
8. Saget, er habe 10 Jar zu Ratzeburgk Pastor gewesen, itz zur Hogen Kirchen.

## Ad Articulos.

## 1. Articulum.

Sagt Zeuge, er sei 6 Jahr zu der Wapenitz, gelegen unter Otto Sehesteden, Pastor gewesen, ehe er zu Cappel kommen, und weil die Kirche zu Kappel für ihme Zeugen nicht mit einem duchtigen Pastorn versehen, dan sein Vorfar Her Gerdt N. strafflich an der Leher und Leben (:wiewol er ihnen nicht richten oder dadelen wolte:) gewesen, daß auch Almus Rumor als ein Cappel Junfer nicht mit ihme zufrieden gewesen, der sich auch einmal hette vernehmen lassen, wie er Zeuge von den Cappel Leuten gehöret, woferne das Capittel und der Her Lector nicht würden einen anderen Pastoren der Kirchen zuordnen, wurde er verurjachet werden, sich umb einen selbst umbzusehen. Derwegen der Her Lector Caeso Emynga Anno 62. an ihme Zeugen zur Wapenitz geschrieben und nach Schleswig zu ihme zu kommen gefordert. Wie er Zeuge dahin auf des Lectoris Erforderent kommen, hette ihme der Her Lector die Kirche zu Kappel wegen des Capittels zu Schleswig angeboten und gebeten, daß er dieselbe annehmen wolte, und so ferne er mit getreuen fleiß sein Ambt verrichten und Godts Wort fleißig und getreulich lernen worde, als wolte er ihme wegen des Capittels die gantze Bohrung zur Kirchen gehörig, so Her Hennerich Pogewisch sehligler und er der Lector von der Kirchen bis an hero als Patronen derselben gehabt, zusagen und folgen lassen, ob nun wol ermelter Zeuge nicht gerne von seinem Kaspel abscheiden wollen, und derwegen ein ganz Jahr lang sich der Vocation vorwindert, dennoch auf gemelts Thumbherrn, Bammeisters und Lectoris Caeso Emingae einstendiges Anhalten, und weil er gehofft, daß solchs Zu Beförderung der Ehre Gotts gereichen worde, hadt er entlich die Pfarr angenommen und seinen Willen darein gegeben.

Demnach hadt erwenter Lector an Almus Rumoren ungeferlich drei oder vier Wochen vor Michaelis Anno 62 geschrieben mit Vermeldung, weil der ander unduchtigk, daß er der Lector Zeugen wegen des Capittels wieder mit der Kirchen verleihen wolte, sollte derwegen er Rumor als ein Kaspel Juncker ihn Zeugen hören predigen und sein Bedenken ihme wieder wissen lassen, Darauf Zeuge geprediget, und hette Almus Rumor dem Hern Lector wieder geschriebenen Inhalt der Mißthun, so noch wol vorhanden sein worde, daß er ihnen gehöret hatte, were auch vor sine Person neben dem Cappel mit Zeugen wol zufrieden. folgents auf Michaelis hette sich der voriger Pastor Her Gerdt N. an den Lector verneuet, wie dan solchs dem gantzen Schleswig offenbar, und mit ihme gar hart expostulirt und gefragt, worumb er ihn verlauben und einen andern in die Kirche setzen wolte, hette der Lector ihme die Ursachen angezeigt und Ime darneben mündlich renunciirt und abgekündiget, darauf auch gemelter Pastor Herr

Bertt auf folgenden Ostern des 63. Jars abzuziehen gebueret, Zeuge aber hette aus freuntlichen Willen bis auf Pfingsten desselben Jars ime die wedeme, damit er sein Vihe ausfutteren und bequemlich abziehen konnte, verleubet, nichts desto weniger aber were damals auf Ostern des gemelts 63 Jars also fordt Zeugen Dienst angangen, und der Zeuge were in seinem Dienste treten und das Kirchen Ambt vorwaltet. Und obwohl Zeuge von Caeso Emyngae nicht solenniter eingewieset, wie den des Orts kein Gebrauch und Gewonheit, so haben doch die Cappel Leute ihnen Zeugen auf des Herrn Lectoris Vocation Annhemung, Vorleihung und Bestettigung mit ihren Wagen geholet, und ist soliche Annhemung des Dienstes mit des Kapsels Willen und Wissen geschehen, hiran hette Almus Rumor noch Jemants anders Zeuge keine Verhinderung getan, sondern Rumors eigene Pauren hetten nebenst den Anderen mitfueren müssen.

Und sei damals Caeso Emyngae ein Lehen Her der Kirchen Kappel gewesen, wie dan des Orts die Gewonheit der des Capittels Bawmeister, das der auch die Vorleihung der Kirchen zu Kappel gehabt, und habe Zeuge nie Anders gehört und habe Almus Rumor, ihn Zeugen in die Kirchen nicht gesetzt, weil weniger vorleihen, Zeuge sagt auch, daß er seine Tage deshalb mit Almus Rumoren nicht ein Wordt geredet, habe aber wol gehoret, dat Almus Rumor sich vernehmen lassen, daß er, Zeuge, ihme ein Last Haberen deshalb ihnen mit der Kirchen zu beleihen, gegeben haben solte.

Darauf sagt Zeuge bei seinem Gewissen, also wie er es vor Godt und der Welt zu verantworten weiß, daß er Almus Rumorn edder Jemigen Menschen keine Last Haberen, sondern auch nicht ein Kaff gegeben habe, ihme die Kirchen zu vorleihen, und sei ihme beschwerlich genug, daß solichs also hinter ihme her doch mit Unwarheit geredet werde, welchs doch Almus Rumor, und noch kein Mensch zu ewigen Zeiten mit Wahrheit nicht darthuen wird noch kann. Es habe aber wol Almus Rumor seinen Vogt an ihnen Zeugen geschickt und eine halbe Last Haberen begeret, weil aber Zeuge ihme dieselbe zu geben nicht schuldig, hette er solchs nicht thun wollen.

## 2. Ad secundum Articulum,

saget Zeuge, Her Gerdt, Zeugen Vorfaren, sei von dem Lector und Baumeister in Absterbung des vorigen Pastoris, des alten Her Johan, in die Kirche zu Kappel ein Zeitlang, bis die Kirche einen anderen Pastoren nach Gelegenheit der Kirchen dienstlich bekommen konte, eingesetzt, habe solchs vom Articulirten Her Gerten selbst gehört, und Zeugens behaltend, habe der Brief, darvon ihme wissent, an Almus Rumor gelautet, ihnen Zeugen wie bei dem ersten Articull gemeldet, predigen zu hören, und sein Bedenken, als ein Cappel Juncker darauf ihme zuzuschreiben.

## Ad 3 Articulum

sagt Zeuge, wie er die Kirche zu Cappel auf des Lectoris instendiges Bitten angenommen, hette er sich auch vorbehalten, daß ihme alle Einkommen und Hebung, zur Kirchen gehörig, folgen muuchten. Sintemal er die Onera perfeririren mußte, welches ihme der Heer Bawmeister zugesagt, nun hat das Hamegeldt mit zur Kirchen gehört, welches Hamegeldt die Hameleute dem Bawmeister gegeben, damit er dem Capittel die Hocheit und die Gerechtigkeit in Cappel un-

unverfürzet behalten muchte, hette aber folgents ihme Zeugen solch Hamegelt wieder zugestellt, und Zeuge hette solchs drei Jarlanf, weil er daselbst zu Cappel Pastor gewesen, von dem Bumeister empfangen.

#### Ad 4. Articulum

sagt Zeuge, er habe fast von allen Einwohnern zu Kappel, auch von Her Gerdt Zeugens Vorfahren gehört, und sei wahr, daß ein jeder Einwohner zu Cappel, dem Capital zugehörig, ein Toch Schwein in der eingehender Mast dem Capittel gegeben. Wan nun die Schweine aus der Mast kommen, werden sie in des Vogts Haus zu Cappelen eingetrieben und daselbst von des Capittels und Baumeisters Vogten wegen des Capittels, und dan von Nhmus Rumoren Vogt ein Schwein umb das ander gezogen, die Helfste, so Nhmus Rumors Vogt gezogen, wegen des Sammel lops im Holze hadt Romor bekommen, die ander Helfste sein dem Pastoren von dem Hern Bumeister gegeben, und hette solche Scheidelschwein Her Gerdt Zeugens Vorfahren noch bekommen, weilen Zeuge aber die Abgotterei, so zu Cappel in der Cappellen für der Kirchen gewesen, darüber Nhmus Rumor und sein Vater gehalten, angefochten und zum Theil abgeschaffet, und auch nicht wollen geschehen lassen, daß die Gütere an Holzgen, Weisen und Acker, der Kirchen gehörig, der Kirchen zu Kappel von Nhmus Rumoren entzogen werden solten, als hette Nhmus Rumor sich mit Gewalt dargegen gesetzt, daß weder dem Capittel noch Zeugen die schuldige Scheidelschwein bei Zeugens Zeiten nicht gegeben, unangesehen, daß sie von dem Capittel, und von ihme Zeugen oftmals sein gefordert worden.

#### Ad 5. Articulum

sagt Zeuge, er habe von alten Leuten, und fast von allen Einwohnern zu Cappelen und denselben einer der alte Claus Pappé<sup>1)</sup> und Kordt Hermens, des Capittels Vogt gehöret, daß die Hocheit, Gerechtigkeit und Eigenthumb zu Cappel dem Capittel zugehörig gewesen, aber Nhmus Rumor hette bei Zeugens Zeiten sich in die Hocheit zu Cappel eingedrungen, und Ding und Recht (:wie es der Orter genommet wird:) sunsten das hoge Gericht van des Capittels Grund, und den Fangenstock aus des Capittels Vogts Haus wegf genommen und sollichs wieder auf seinen Hof zu Rossthe gelegt, Derwegen das Capittel den Rumoren auf den gehaltenen Landtagen für den Landesfürsten und der gantzen Landschaft beklaget. Wie nun Rumor sich befruchtet, daß von wegen der hogen Gerechtigkeit in Cappel die alten Leute daselbst hierumb wissent, hiran Kuntschaft zu geben, vor Bezeugen werden gefueret werden, hette er sie vor sich fordern lassen und mit Schlegel und Gefencknussen bedrauet, daß sie nicht wider ihme zeugen solten, solliche sei Zeuge von den alten Leuten selbst berichtet.

Was anlanget die Kirchenbücher, Register und Missalen, sagt Zeuge wie er den Kirchendienst zu Kappel angefangen, da haben ehliche Kirchenbücher, Register und Missalen aufm Altar und in der Gerbkammer<sup>2)</sup> gelegen, in denselben Kirchenbücher und Register er Zeuge geschrieben befunden, von weme und wie

<sup>1)</sup> Dieser Mann könnte mit dem oben im Text mehrfach genannten Clas Prest identisch sein.

<sup>2)</sup> Kirchenarchiv.

die mit Namen geheissen, so vor 200 Jahren den Kirchen Acker, Holzung, Wiesen, Weide und Hame Zeune zur Kirchen gegeben, an welchen Orteren dieselben belegen und was für Gerechtigkeit das Capittel zu Schleswig in dem Bleke Cappel und in der Kirchen mehr gehabt. Auch wer in die 200 Jahr jährlich wegen des Capittels in Cappel Cenß geseffen und Kirchen Rechenschaft genommen, und was sonst mehr Inhalt der Kirchen Bächeren gewesen, so Zeugen alle in Gedechtnuß nicht behalten, dieselben Bücher, Register und Missalen habe Zeuge alle in der Garvekammer in einer Kisten verschlossen und die Schlüssel zur Kisten und Garvekammer bei sich genommen, damit das Capittel solcher Bücher zu Erhaltung ihres Rechten und Gerechtigkeit nach Nottruft hetten zu gebrauchen. Wie aber Zeuge ohne alle vorgehende Erkantnis des Rechten unvorhörter Sachen, ohne alle erhebliche rechtmäßige Ursachen von mehrgewenten Aßmus Rumoren, der Kirchen, darein er doch von dem Baumeister obgedacht mit Willen und Consens des Capittels eingesetzt mit eigenthetlicher Gewalt und Muthwillen entsetzet. Dan er ihn, Zeugen, aus der Wedeme mit seiner Frauen und Kinderen jegen die Nacht im Schlaggen und Regen erbarmlich ausstoßen und sein Hausgeräd in das offne felts heraus werfen lassen, auch den von Cappel und andern Nachbauern verboten, ihnen Zeugen noch seine Frauen oder Kinder bei Verlust Leibs und Guts nicht einzunehmen oder zu herbergen. Derwegen Zeuge auch mit seiner Frau und Kinderen 4 Tage und Nacht mit seiner Armudt unter den blauen Himmel in dem felde hat liegen müssen, da hat er Romor Zeugen durch seinen Vogt Jiriachs N. lassen ansprechen, er solte ihme die Schlüssel zur Garvekammer und darein gesetzter Kasten schicken, wonicht wolte er thuen was darzu gehörete. Worauf Zeuge geantwortet, er Rumor hette albereit dem Koster die Schlüssel zur Kirchen nehmen, und Zeugen so erbarmlich ins Elende verjagen lassen, welches er Godt und der hohen Obrigkeit klagen mußte. Die Schlüssel aber zur Garvekammer und Kasten wolte er ihme nicht ehe überantworten, er hatte dan zuvorn ordentlicher Weise dat Jus patronatus und alle Gerechtigkeit über Cappel an sich gebracht, stellt es derwegen zu Godt, was ihme darüber müchte widerfahren. Zeuge sagt auch weiter, er habe solchem ihme widerfahren Gewalt seinem Landesfürsten Hertzogen Adolfen zu Holstein p mit weinenden Augen geklaget, auch ein Mandatum de restituendo erhalten, Aßmus Rumor aber habe solchs contumaciter verachtet, und demselben nicht nachkommen, es sei aber Zeuge in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß die Garve Kammer erbrochen sei.

Ob nun die Kirchen Bücher, Register, Missalen und anders in der Garvekammer noch vorhanden, weiß Zeuge nicht, dan er seithero, daß er der Kirchen und seiner Behausung also wie oben gehört, entsetzet, weder in der Kirchen noch in der Garve Kammer gewesen. Zeuge habe aber bis anhero die Schlüssel zur Garvekammer bei sich gehabt.

Was anlanget, weme das Jus patronatus und die Hocheit, Gerechtigkeit und Gerichte in Cappel zukomme, sagt Zeuge, er habe seine Tage von Alten und Jungen binnen Kappel nicht anders gehöret, dan daß das Capittel zu Schleswig das Jus patronatus, Eigenthumb, Gerichte und Gerechtigkeit beide in Kappel und in der Kirchen daselbst, je und alle weg ane Jemandis Ver-

hinderung, außerhalb was iziger Rñmus Rumor izt thuet und gethaen hadt, in rauhsame Besiz und Gebrauch gehabt habe, ausgenommen das Vorbitteltz, so den Romoren von Her Hinrichen Pogewischen Thumbhern daselbst vorgunnet, Was anlanget, wer Rechenschaft der Kirchen genommen, sagt Zeuge bei seinen Zeiten habe Rñmus Rumor sich der Rechenschaft angemasset, vor Zeiten aber wie vorhin bei diesem Articull gemeldet hette das Capittel alle Jar einen ihres Mittels gen Cappel geschicket, der den Cens in des Pastoren Haus geseffen, und Rechenschaft aufgenommen, und wie die mit Namen geheissen, so in die 200 Jaren einer nach dem anderen den Cens geseffen, sei in den alten Kirchen Bùcheren und Missalen geschriben gewesen. Wie nun Zeuge der Kirchen wieder entsetzet, des referiret sich Zeuge zu seiner vorigen Aussage bei diesem Articull.

#### Ad 6. Articulum

sagt Zeuge Hennecke Romor, Rñmus Romoren Vater, habe sich bei Zeugens Zeiten, auch vorhin, der Oberbecker als der Capellanie <sup>1)</sup> und was darzu gehörig alleine angemasset, darüber er das höchste Gerichte Handt und Hals gehabt, des groten Bleckes Kappel aber hadt er sich bei Zeugens Zeiten auch vorhin niemals angemasset, ohne dasz er das Vorbitteltz halben, Brocke, und den halben Schweinen Zugz, so ihme von seligen Hern Heinrichen Pogewischen und seinen Antecessoren vorgunt und nachgegeben, darin gehabt, Ursache seines Wissens, sagt Zeuge, habe solchs also bei seinen Zeiten erfahren, und sonst von den Alten zu Cappel und insonderheit, Corten Hermans, des Capittels Vogt, also gehoret, Her Hinrich Pogewisch und seine Antecessoren aber haben über das große Bleck Cappel wegen des Capittels alleine zu gebieten gehabt.

#### Ad 7. Articulum.

Was anlanget, weme das hoge Gerichte, Eigenthumb, Hoheit und Gerichtigkeit des Bleckes und das Jus patronatus der Kirchen zu Kappel zukomme, referiret sich Zeuge, zu seiner gethanen Aussage, bei 5., 6. und andern Articulen, sagt Zeuge weiter, Her Hinrich Pogewisch, den Zeuge wol gekannt <sup>2)</sup>, habe zu Kappel einen Vogt mit Namen Cort Hermens gehabt, desselben Vogts Vorfahren auch von dem Capittel zu Cappel für einen Vogt über Cappel gesetzt gewesen, welche Vogts beide Kortt Hermanns und sein Vorfare in Abwesen ihrer Hern wie auch Her Heinrich Pogewisch selbst wegen des Capittels mit Hennichen Rumorn auf des Kirckheren Grundt und Boden, Dingen und Recht geseffen, und hetten die Thumbherren Hennichen Rumorn, als Vorbittels Junckern, den halben Brocke zu Cappel aus Günst gegunnet.

<sup>1)</sup> Dieser Ausdruck scheint »Kaplanei« = Pfründe des Kaplans oder Küsters zu bedeuten. Nach anderen Akten gehörte nämlich das jenseits des Baches (s. o.) belegene Grundstück, das später Rumohr eigenmächtig mit Häusern bebaut hatte, dem Küster (Degn = Diakon genannt; danach heißt noch heute eine Straße in Kappel »Dehnhof«).

<sup>2)</sup> Eine chronologisch interessante Notiz. Nach Articulus 1 ist Rochus 6 Jahre vor 1562, d. h. 1556, nach Waabs gekommen. Pogwisch ist aber schon im November 1555 gestorben. Wo sich Rochus damals aufgehalten hat, kann ich nicht feststellen.

## Ad 8. Articulum

sagt Zeuge, so viel ihme diese Sachen halber wissent, und sich hette besinnen muegen, hette er bei seinem Christlichen Gewissen, wie ers vor Godt und der Welt verandtworten wolte, ausgesagt, und damit seine Aussage beschloffen, und ist ihme ein geburlichs Stilschwigen bis zu rechtlicher Eröffnung eingebunden und bedolen worden.

Obbeschriebene Dinge Alle und Jede, seint geschehen und ergangen, wie obstehet, in Beisein und durch ermelten Heubtman zu Grevensmuelen, als hirtzu deputirten Commissarien, der auch zu mehreren Glauben dieses Rotulum mit seinem gewonlichen Pittschaft zu Ende besiegelt, welchs auch unter desselben Pittschaft verschlossen gemeltem Capittel bei desselben Boten zugeschieket.

Nachdem ich Johannes Juncker aus Roemischer Key. Gewalt, offener und am Hochloblichen Kayserlichen Cammergericht immatriculirter Notarius bey Fürstellung und Voreidung obgedachtes Gezeugen und allen andern obgemelten persönlich Gegenwärtigk gewesen, es also gesehn und gehoret, des Zeugen Aussagen erstlich mit fleiß prothocollert und hernach in diese form und Vorzeignuß gebracht, mit eigener Handt geschrieben, und hernacher jegen meinem Prothocol fleißig revidiret und gerecht befunden, mit meinem Tauf und Zunamen an dem lesten Blade unterschrieben und mit meinem Notariat Zeichen bezeichnet, Zu Glauben und Gezeugenus aller und jeder obbeschriebener Dinge von dem Herrn Heubtman Amtshalber erfordert und requiriret.